

KUNDENINFORMATIONEN ZUM SDV-VERMITTLERSCHUTZ

	Seite(n)
1. Allgemeine Vertragsinformationen	2 – 7
2. Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Versicherungs-, Finanz- und Immobilienwirtschaft (VB-VH SdV) 2022 [H 628]	8 – 29
3. Besondere Vereinbarungen zum Tarif Secure des SdV e.V. (BV-VH SdV Secure) 2022 [H 629]	30 – 34
4. Besondere Vereinbarungen zum Tarif Select des SdV e.V. (BV-VH SdV Select) 2022 [H 630]	35 – 39
5. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung für Handel, Handwerk, Dienstleistungen und Hersteller (AVB BüroHV SdV) 2022 [H 631]	40 – 89
6. Datenschutzhinweise	90 – 93

Allgemeine Vertragsinformationen und Erklärungen des Antragstellers

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Identität des Versicherers, der VHV Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Registergericht : Amtsgericht Hannover
Registernummer: HRB 57331
USt-IdNr.: DE 815 099 837
Versicherungsteuernummer: 809/V90809002150
Postanschrift: 30138 Hannover
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft: VHV-Platz 1, 30177 Hannover (ladungsfähige Anschrift)
Vorstand: Dr. Sebastian Reddemann (Sprecher), Dr. Thomas Diekmann, Sina Rintelmann,
Dr. Angelo O. Rohlf, Dr. Sebastian Schulz
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Voigt

2. Identität des Versicherungsnehmers der Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (SdV)

Rechtsform: Verein
Registergericht: Amtsgericht Chemnitz
Registernummer: VR 3691
Hausanschrift und Sitz des Vereines: Erfenschlager Str. 19, 09125 Chemnitz (ladungsfähige Anschrift)
Vorstand: Christian Sünderwald (Präsident), Sören Häger (Geschäftsf.), Dirk Czaya, Kathrin Meyner

3. Kundenbeziehung

Sie sind versicherte Person im Gruppenversicherungsvertrag des SdV und haben einen direkten Anspruch auf die Versicherungsleistung gegenüber dem Versicherer. Sie sind als versicherte Person somit berechtigt, Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsschutz in eigenem Namen ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers des Gruppenversicherungsvertrages (SdV) gegenüber dem Versicherer direkt geltend zu machen.

Der SdV ist Ihr erster Ansprechpartner in allen, das Versicherungsverhältnis betreffenden Fragen.

Der SdV bzw. der Gruppenversicherungsvertrag, in dem Sie mitversichert sind, wird von der Isar Makler-Service GmbH (www.isar-maklerservice.de) als Versicherungsmakler mit einer Gewerbeerlaubnis gem. § 34d I GewO betreut und verwaltet. Insofern werden insbesondere auch an die Isar Makler-Service GmbH Ihre Daten in dem Umfang weitergegeben, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich ist.

Die VHV Allgemeine Versicherung AG ist der Versicherer, bei dem Sie versichert sind und der im Schadenfall die Leistung erbringt.

4. Bevollmächtigungen der SdV

Die SdV ist vom Versicherer, der VHV Allgemeine Versicherung AG, beauftragt und bevollmächtigt, für ihn Anträge auf Mitversicherung im Gruppenversicherungsvertrag entgegenzunehmen, zu prüfen, die Annahme oder Ablehnung dessen im Namen des Versicherers zu erklären, ggf. die Annahme zu dokumentieren, die fälligen Versicherungsbeiträge einschließlich Versicherungsteuer zu erheben und zu inkassieren, bei nicht fristgerechter Zahlung der Erst- oder Folgebeiträge das Mahnwesen gemäß § 37 und § 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu betreiben sowie das Versicherungsverhältnis im Namen des Versicherers zu kündigen. Bei der SdV eingegangene Versicherungsbeiträge gelten mit befreiender Wirkung für den Versicherungsnehmer bzw. Beitragszahler als dem Versicherer zugegangen.

5. Zahlungsempfänger für Versicherungsbeiträge

Versicherungsbeiträge (einschließlich Versicherungsteuer) werden stets namens und für Rechnung der VHV Allgemeine Versicherung AG erhoben. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

6. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die VHV Allgemeine Versicherung AG betreibt das Versicherungsgeschäft in den folgenden Versicherungssparten:

- Kraftfahrtversicherung,
- Allgemeine Haftpflichtversicherung,
- Sachversicherung inkl. Technische Versicherung
- Unfallversicherung
- Kautionsversicherung.

Die SdV ist vom Versicherer, der VHV Allgemeine Versicherung AG, beauftragt und bevollmächtigt, bezüglich des Gruppenversicherungsvertrages Versicherungsdokumente auszufertigen bzw. solche an Sie weiterzuleiten, die vereinbarten Beiträge für den Versicherer, die VHV Allgemeine Versicherung AG, einzuziehen sowie Schadenmeldungen entgegenzunehmen.

7. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und dem Versicherer gelten der Antrag, die gesetzlichen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Besonderen Bedingungen, Tarifbestimmungen und Sondervereinbarungen.

8. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen des Versicherers entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen.

9. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und der Zeitraum für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein bzw. Beitragsrechnung ausgewiesen.

10. Zusätzliche Kosten

Bei Rückläufern im Lastschriftverfahren werden die Bankgebühren, die uns von Ihrem Geldinstitut in Rechnung gestellt werden, Ihnen weiterberechnet. Weitere Gebühren oder Kosten, z.B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Telefonnummer angegeben.

11. Beitragszahlung

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Diese Termine, die Zahlungsart und die Zahlungsweise können Sie Ihrem Versicherungsschein bzw. der Beitragsrechnung entnehmen.

12. Gültigkeitsdauer des Angebots

Den Ihnen überreichten Angebots- und Antragsunterlagen liegen die Beiträge, Versicherungsleistungen, Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Aushändigung gelten.

13. Zustandekommen des Vertrages

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und die seitens der SdV, namens und im Auftrag des Versicherers inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz kann (weil z. B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Wichtiger Hinweis:

Sofern eine zeitgemäße Deckungslücke vom Ablauf des bisherigen Vertrages (12 Uhr mittags) und des Beginns dieses Versicherungsvertrages (24 Uhr bzw. 0.00 Uhr) besteht, gewährt der Versicherer für diesen Zeitraum den vertragsgemäßen Versicherungsschutz.

14. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 – Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dies allerdings nur, wenn Sie Ihre Vertragserklärung als Verbraucher abgegeben haben,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (SdV),

Erfenschlager Straße 19, 09125 Chemnitz

Fax: (0800) 7383291, E-Mail: info@sdv-online.de

15. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat,
multipliziert mit

1/30 des Monatsbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/360 des Jahresbeitrags

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 – Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6.
 - a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
 - b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11.
 - a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 - b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

16. Laufzeit des Vertrages

Die Versicherungsdauer beträgt in der Regel mindestens ein Jahr. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahrs verlängert sich der jeweilige Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

17. Beendigung des Vertrages

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder der SdV spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall,
- für den Versicherer bei Nichtzahlung des Folgebeitrages,
- für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhung.

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

18. Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist Hannover. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt.

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers.

19. Anzuwendende Sprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; während der Laufzeit dieses Vertrages wird mit Ihnen in deutscher Sprache kommuniziert.

20. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Die VHV Allgemeine Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen und erkennt die Entscheidungen des Ombudsmanns bis zu einem Streitwert von 10.000 EUR als verbindlich an. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

21. Aufsichtsbehörde

Wenn Sie als Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

22. Hinweis für bestehende Verträge

Wenn der Vertrag vor dem 18. November 2005 abgeschlossen wurde, gilt die Mitgliedschaft in der VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G. fort.

23. Zusätzliche Informationen

Sie – als Versicherter – und die VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover – als Versicherer –, sind neben dem

Versicherungsnehmer (Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V.) Vertragspartner dieses Gruppenversicherungsvertrages.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen für die versicherten Personen erbringt die VHV Allgemeine Versicherung AG.

Der SdV ist vom Versicherer mit Teilen der Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages betraut und steht Ihnen für alle Fragen hinsichtlich des Versicherungsvertrages zur Seite.

**Anzeigen und Willenserklärungen hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrages richten Sie bitte ausschließlich an:
Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V., Erfenschlager Straße 19,
09125 Chemnitz**

24. Begriffsdefinition

Wenn in den nachfolgenden Informationen und Versicherungsbedingungen vom „Versicherungsnehmer“ gesprochen wird, wird hier die versicherte Person dem Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages sinngemäß gleichgesetzt. Die Rechte und Pflichten gelten somit jeweils sinngemäß auch für die versicherte Person.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

damit der Versicherer Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen kann, ist es notwendig, dass Sie die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der SdV im Auftrag des Versicherers, VHV Allgemeine Versicherung AG, schriftlich nachzuholen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen in Textform gefragt wurde, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn der Versicherer bzw. die SdV im Namen des Versicherers nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer bzw. die SdV im Namen des Versicherers den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

– noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann der Versicherer bzw. die SdV im Namen des Versicherers den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird Sie der Versicherer in seiner Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte des Versicherers hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung können durch den Versicherer nachträglich weitere Umstände angegeben werden, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte des Versicherers die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

H 628

Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Versicherungs-, Finanz- und Immobilienwirtschaft (VB-VH SdV) 2022

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Vermögensschaden-Versicherungsschutzes für die beruflichen Risiken.

- Abschnitt A1 gilt für die allgemeinen und besonderen beruflichen Risiken (Versicherungs-, Finanz- und Immobilienwirtschaft)
- Abschnitt A2 gilt für die Konditions- und Summendifferenzdeckung
- Abschnitt A3 enthält allgemeine Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung, u.a. zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung und zur Beitragsangleichung.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags.
- Die Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und dessen Nachträge.

Wenn in den nachfolgenden Informationen und Versicherungsbedingungen vom „Versicherungsnehmer“ gesprochen wird, wird hier die versicherte Person dem Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages sinngemäß gleichgesetzt. Die Rechte und Pflichten gelten somit jeweils sinngemäß auch für die versicherte Person.

Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

- (1) Werden dieser Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Versicherungs-, Finanz- und Immobilienwirtschaft zukünftig Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, die ganz oder teilweise zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den hier vereinbarten Bedingungen abweichen, so werden die verbesserten Deckungsinhalte mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Versicherungs-, Finanz- und Immobilienwirtschaft auch für diesen Vertrag sofort wirksam.

Als Deckungsinhalte gelten alle Regelungen in den Bedingungen, die den Umfang des Versicherungsschutzes und dessen Einschränkungen definieren.

Sofern die zukünftigen Versicherungsbedingungen ausschließlich Änderungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers beinhalten, können diese insgesamt im gegenseitigen Einvernehmen dem Versicherungsverhältnis zu Grunde gelegt werden.

- (2) Voraussetzung für die Geltung der verbesserten Deckungsinhalte ist, dass diese ohne gesonderten Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen der gleichen Vermögensschaden -Haftpflichtversicherung mitversichert sind.

Abschnitt A1

Vermögensschaden-Haftpflicht der Versicherungs-, Finanz- und Immobilienwirtschaft

A1-1 Gegenstand der Versicherung, Versichertes Risiko

Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein enumerativ genannten beruflichen Tätigkeiten im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen.

A1-1.1 Vermögensschaden-Haftpflicht für vermittelnde Berufe (Makler und Vertreter) ohne Finanzanlage- und Immobiliensektor (soweit vereinbart)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der rechtlich zulässigen

A1-1.1.1 Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsmakler oder -vertreter im handelsüblichen Rahmen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

A1-1.1.2 Beratungs- und Vermittlungsdienstleistung auf dem Gebiet der betrieblichen Altersvorsorge, auch wenn der Versicherungsnehmer im Pflichtenkreis eines Arbeitgebers im Verhältnis zu dessen Mitarbeitern tätig wird.

Mitversichert ist die in diesem Zusammenhang stehende Empfehlung bzw. Vermittlung von rückgedeckten Versorgungsmodellen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen.

A1-1.1.3 Vermittlung von Bausparverträgen.

A1-1.1.4 Vermittlung von Leasing- und Factoringverträgen.

A1-1.1.5 Vermittlung von Spar-, Einlagen- und Kontenverträgen von Banken, sofern die betreffenden Banken am Einlagensicherungsfonds teilnehmen oder eine volle Absicherung über vergleichbare Instrumentarien gewährleistet ist, sowie der Vermittlung von Kreditkarten. Ansprüche von Banken sind nicht versichert.

A1-1.1.6 Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen, sofern die Grenzen zur Anlageberatung oder -vermittlung (vgl. §1 Abs. 1a Nr. 1, 1a KWG) nicht überschritten werden.

Mitversichert ist die Vermittlung an einen Vermögensverwalter.

A1-1.1.7 Vermittlung von Mitgliedschaften in der gesetzlichen Krankenversicherung.

A1-1.1.8 Vermittlung von Containern einschließlich der dazugehörigen Containerbewirtschaftungsverträge, sofern es sich um keine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 34 f GewO handelt.

A1-1.1.9 Honorarberatung im Zusammenhang mit einer nach A1-1.1.1 – A1-1.1.8 versicherten Tätigkeit.

A1-1.1.10 Tätigkeit als Korrespondenzmakler im Schadenfall

Mitversichert ist die Tätigkeit als Korrespondenzmakler einschließlich der Bearbeitung von Schadenfällen in dieser Eigenschaft. Der Ausschluss nach A1-7.13 gilt insoweit als abbedungen.

A1-1.1.11 Tätigkeit als Gutachter und verbandsanerkannter Sachverständiger im Versicherungswesen einschließlich der Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter.

Empfehlungen und Beratungen, die aufgrund des Gutachtens erfolgen, sind ebenfalls Gegenstand des Versicherungsschutzes. Versicherungsschutz besteht auch für die rechtlich zulässige Tätigkeit als Schadensregulierer im Auftrag eines Versicherungsunternehmens.

A1-1.1.12 Vermittlung von Dienstleistern, sofern sich der Anspruch auf ein Auswahlverschuldens
(1) bei der Vermittlung von Kunden an Wohnimmobilienverwalter und Verwalter von Gewerbeimmobilien;
(2) bei der Vermittlung an Dienstleister zur Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status;
(3) bei der Vermittlung an Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Die Versicherungssumme beträgt – abweichend zu A1-5.1 – 10.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Diese stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A1-1.2 Vermögensschaden-Haftpflicht für Darlehens- und Finanzanlagevermittlung sowie Planung (soweit vereinbart)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der rechtlich zulässigen Tätigkeit als

A1-1.2.1 Darlehensvermittler gemäß § 34 c Abs. 1 Ziff. 2 GewO für die Vermittlung von Darlehensverträgen oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge.

A1-1.2.2 Finanzanlagevermittler gemäß § 34 f Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 3 GewO für die Vermittlung von

- (1) Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen;
- (2) Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen;
- (3) Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes.

Für die Tätigkeit als Finanzanlagevermittler steht die gesetzlich geforderte Mindestversicherungssumme immer in voller Höhe und Maximierung (nach A1-5.3.1) zur Verfügung. Dies gilt auch, wenn die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme durch Versicherungsfälle aus anderen im Versicherungsschein genannten Bereichen ganz oder teilweise verbraucht ist.

A1-1.2.3 Finanzplaner (Financial und Estate Planning)

ausschließlich für

- (1) Finanzanalysen (z.B. Finanz- und Vermögensstatus, Vermögensstrukturanalyse),
 - (2) Finanzplanung (Liquiditätsplanung, Vermögensentwicklung, Risikoanalysen, etwa Immobilienanalysen, Wertpapieranalysen, Versicherungsanalysen, Rentabilitätsberechnungen)
- oder
- (3) gerichtliche und außergerichtliche Finanzgutachten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für den Versicherungsnehmer die Qualifikation nach Certified Financial Planner (CFP), Finanzökonom (EBS-Finance) oder eine hiermit vergleichbare Qualifikation besteht.

A1-1.3 Vermögensschaden-Haftpflicht für Tätigkeiten im Immobiliensektor (soweit vereinbart)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der rechtlich zulässigen Tätigkeit als

A1-1.3.1 Grundstücks- und Hypothekemakler nach § 34 c Abs.1 Ziffer 1 GewO

aus dem Nachweis und der Vermittlung von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume sowie dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge.

A1-1.3.1.1 Mitversichert sind

- (1) aus den im Zusammenhang hiermit stehenden Grundbuchgeschäften sowie aus der Ablieferung der erzielten Gegenwerte;
- (2) die Tätigkeit als bevollmächtigter Vertreter bei der Vornahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Grundpfandrecht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer von einer bestimmten Weisung seines Auftraggebers versehentlich abweicht. Ist der Versicherungsnehmer für dasselbe Rechtsgeschäft von mehreren Auftraggebern bevollmächtigt, besteht Versicherungsschutz nur bei Versehen bei der Abgabe von Erklärungen, die der Erfüllung von Verträgen dienen und keine neuen Verpflichtungen schaffen.

A1-1.3.1.2 Aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert ist die Tätigkeit als

- (1) Sachverständiger und Gutachter auf dem Gebiet des Grundstücks- und Wohnungswesens (unter Ausschluss der Nicht- oder Fehlbewertungen hinsichtlich umweltrelevanter Altlasten);
- (2) Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter (Verwaltung fremden Eigentums). Der Einschluss erfolgt bei bis zu 50 Wohn- und Geschäftseinheiten beitragsfrei, bei der Verwaltung von mehr als 50 Einheiten erfolgt die Mitversicherung gegen Zuschlag;
- (3) Finanzierungsvermittler mit grundpfandrechtlichen Sicherheiten sowie für Praxen und Gewerbebetriebe.

A1-1.3.2 Immobiliendarlehensvermittler nach §34i GewO

für die

- (1) Vermittlung von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- (2) die Beratung zu solchen Verträgen.

A1-1.3.3 Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwalter (Wohnimmobilienverwalter)

A1-1.3.3.1 Hierbei gilt

- (1) für Haus- und Grundstücksverwalter (ohne Wohnimmobilien):

Kein Versicherungsschutz besteht für die Verwaltung von eigenem Haus- und Grundstückseigentum, sofern diese mehr als 50% des gesamten verwalteten Haus- und Grundstücksbestandes ausmacht.

- (2) für Wohnimmobilienverwalter (Wohnungseigentumsverwaltung i.S.d. § 1 Abs. 2,3,5 und 6 WEG oder für Mietverhältnisse i.S.d. § 549 BGB Dritter):

Für die Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter steht die gesetzlich geforderte Mindestversicherungssumme immer in voller Höhe zur Verfügung. Dies gilt auch, wenn die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme durch Versicherungsfälle aus anderen im Versicherungsschein genannten Bereichen ganz oder teilweise verbraucht ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Verwaltung von eigenem Wohnungseigentum, sofern diese mehr als 50% des gesamten verwalteten Wohnungseigentumsbestandes ausmacht.

A1-1.3.3.2 Mitversichert ist

- (1) die gesamtschuldnerische Inanspruchnahme von Verwaltungsbeiräten (§ 29 WEG) zusammen mit dem Versicherungsnehmer aufgrund von Schäden, bei denen sowohl ein Verschulden des Versicherungsnehmers als auch des Verwaltungsbeirats behauptet wird;
- (2) das Erstellen von Steuerbescheinigungen über Betriebskosten nach § 35 EStG (Nachweis über haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Betriebskostenabrechnung);
- (3) die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Organen und Angestellten des Versicherungsnehmers für den Fall, dass sie wegen eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen

mungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden, den der Versicherungsnehmer unmittelbar erlitten hat (Eigenschaden).

A1-1.3.3.3 Mitversichert ist die Tätigkeit als Facility Manager für die verwalteten Immobilien.

Facility Management ist Analyse, Dokumentation, Planung, Verbesserung und Steuerung aller kostenrelevanter Vorgänge rund um ein Gebäude inklusive seiner Anlagen und Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers. Hierunter fällt insbesondere das kaufmännische, infrastrukturelle und technische Gebäudemanagement nach DIN 32736 einschließlich Flächenmanagement.

A1-1.3.3 Wohnungs- und Baubetreuungsunternehmen

für die Bearbeitung von eigenen und fremden Bauvorhaben auf rechtlichem und finanziellem Gebiet einschließlich der Vornahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte oder Grundpfandrechte.

Mitversichert ist die Verwaltung von eigenem und fremdem Haus- und Grundbesitz. A1-1.3.3 gilt hierfür entsprechend.

Vom Versicherungsschutz nicht mit umfasst sind Tätigkeiten, die dem Leistungsbild von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren entsprechen (Planung, Zeichnung, statische Berechnung von Bauten, Leitung und Beaufsichtigung von Bauarbeiten etc.).

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 im gleichen Umfang wie für den Versicherungsnehmer auch für seine Repräsentanten und, soweit der Versicherungsnehmer eine juristische Person, Gesellschaft oder sonstiger Verband ist, auch für dessen gesetzliche Vertreter.

- Gesetzliche Vertreter in diesem Sinne sind beispielsweise:
- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften);
- die Partner (bei Partnerschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);

der entsprechende Personenkreis bei ausländischen Firmen.

A1-2.1.2 wegen Ansprüchen, die sich gegen

- (1) die Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers oder gegen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen (z. B. Arbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) aus Anlass ihrer Tätigkeit in dem versicherten Betrieb richten;
- (2) die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen (ehemaligen) gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und die sonstigen Betriebsangehörigen aus Anlass ihrer früheren Tätigkeit in dem versicherten Betrieb richten.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-2.5 Der Versicherer wird sich im Falle einer inhaltlichen Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Dokumentation der Beratung gemäß §62 Versicherungsvertragsgesetz nicht auf den Ausschlussstatbestand der wissentlichen Pflichtverletzung gemäß A1-7.1.2 berufen, sofern der Versicherungsnehmer nach bestem Wissen und Gewissen

- (1) die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden (den Kundenwunsch bzw. den Anlass der Beratung, den Kundenbedarf),
- (2) den Rat und die Begründung seiner Empfehlung,
- (3) die Kundenentscheidung sowie
- (4) die Grundlage der Marktuntersuchung

dokumentiert.

Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Datenverlustes (Festplattendefekt, Cyber-Angriff, zerstörtes Backup etc.) oder Datenvernichtung (Aufbewahrungsfrist missachtet) die Dokumentation nicht mehr nachgewiesen werden kann. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer jedoch die Umstände des Datenverlustes bzw. der Datenvernichtung nachzuweisen.

Der Versicherer wird sich auch im Falle einer gänzlich fehlenden Dokumentation der Beratung nicht auf den Ausschlussstatbestand der wissentlichen Pflichtverletzung gemäß A1-7.1.2 berufen, sofern es sich um einen Einzelfall handelt, also der Versicherungsnehmer ansonsten seiner gesetzlichen Dokumentationspflicht regelmäßig nachkommt.

A1-3 Umfang der Versicherung, Versicherungsfall

A1-3.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit – von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat – begangenen Verstoßes (Versicherungsfall) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

Als Vermögensschaden gilt auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden.

Tritt ein Schaden infolge einer fahrlässigen Unterlassung ein, so gilt der Verstoß im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Es gelten die Versicherungsbedingungen und -summen zum Zeitpunkt des Schaden auslösenden Verstoßes.

Die mit Ablauf des Versicherungsvertrages beginnende Nachhaftung besteht zeitlich unbegrenzt, es wird ausdrücklich auf die Obliegenheiten nach B3-2.2 verwiesen. Die Nachhaftung geht auch auf die Erben über.

A1-3.2 Rückwärtsversicherung (soweit vereinbart) / Versichererwechsel

Im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages erstreckt sich der Versicherungsschutz

A1-3.2.1 auf in der Vergangenheit begangene Verstöße, die dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Bei Antragstellung ist der zu versichernde Zeitraum nach Anfangs- und Endzeitpunkt zu bezeichnen.

A1-3.2.2 beim Versichererwechsel auch auf solche Verstöße, die während der Laufzeit aller vorangehenden Versicherungsverträge vorgekommen sind, sofern jeweils lückenloser Versicherungsschutz bestanden hat, sofern Sie dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Wechsels nicht bekannt sind.

Soweit Versicherungsschutz über die Vorversicherung besteht, geht dieser vor.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Versicherungssummen der Vorversicherung, innerhalb deren Versicherungsdauer der Schaden auslösende Verstoß liegt – bei mehreren zu einem einheitlichen Schaden führenden Verstößen ist der erste Verstoß maßgebend – höchstens jedoch die Versicherungssummen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei der VHV Gültigkeit hatten.

Unabhängig von den Versicherungssummen regelt sich der Versicherungsschutz in diesen Fällen nach den Versicherungsbedingungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei der VHV Gültigkeit hatten.

A1-3.2.3 Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

A1-3.2.4 Nachhaftung auch bei zweifelhafter Zuständigkeit nach VU-Wechsel

Ist im Verhältnis zwischen dem hiesigen Vertrag und einem Vorvertrag im Sinne des A1-3.2.2 strittig, in welchen Zuständigkeitsbereich der Schadenzeitpunkt fällt, wird zunächst über den hiesigen Vertrag die Schadenregulierung im Umfang der aktuellen Versicherungsbedingungen, mindestens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Eintrittspflicht einer der Versicherer, übernommen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche,

A1-3.3.1 auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (4) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (5) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;

A1-3.3.2 soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-4 Leistungen der Versicherung, Vollmacht des Versicherers

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- (1) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- (2) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- (3) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

A1-4.3 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

Betreibt der Versicherungsnehmer mit Zustimmung des Versicherers eine negative Feststellungsklage oder eine Nebenintervention, übernimmt der Versicherer auch diese Kosten.

A1-5 Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung

A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist, sofern in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung besteht, bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Diese bilden die Höchstgrenzen bei jedem Verstoß.

A1-5.2 An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

A1-5.3 Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind, sofern in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung besteht, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A1-5.4 Die Entschädigungsleistung des Versicherers steht im Rahmen der aufgeführten Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres nur einmal zur Verfügung,

A1-5.4.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz erstreckt;

A1-5.4.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens;

A1-5.4.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als ein einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

A1-5.4.4 Die Regelung nach A1-5.8 bleiben unberührt.

A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A1-5.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-5.8 Selbstbeteiligung

A1-5.8.1 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich, sofern in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung besteht, bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit dem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Betrag (Selbstbeteiligung).

Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 bleibt unberührt.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

A1-5.8.2 keine Anrechnung von Selbstbeteiligung

A1-5.8.1 gilt nicht, wenn

(1) bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Erlaubnis des Versicherungsnehmers erloschen ist. Dies gilt auch, wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.

(2) der Haftpflichtanspruch im Wege eines gesetzlich anerkannten Streitschlichtungsverfahrens, insbesondere im Ombudsverfahren für Versicherungsvermittler, beigelegt wird und der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

A1-6 Besondere Regelungen für einzelne berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A1-6.1 Untervertreter gemäß §§ 84 ff. HGB

A1-6.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, soweit ihm ein berufliches Versehen eines Vertreters gemäß §§ 84 ff. HGB, der ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird und beitragsmäßig berücksichtigt worden ist, zugerechnet wird.

A1-6.1.2 Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vertreter nach §§ 84 ff. HGB ist nicht versichert.

A1-6.2 Vertretung des Versicherungsnehmers

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vertretung von und durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer 3 Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt.

A1-5.1 bleibt hiervon unberührt.

A1-6.3 Freie Mitarbeiter

A1-6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung nicht im Anstellungsverhältnis stehender Mitarbeiter (freier Mitarbeiter).

A1-6.3.2 Voraussetzung ist, dass die Beauftragung im Umfang des versicherten Risikos und der im Versicherungsschein und den Nachträgen beschriebenen Tätigkeit erfolgt.

A1-6.3.3 Der Versicherungsschutz ersetzt nicht die eigene Pflichtversicherung der freien Mitarbeiter. Soweit freie Mitarbeiter über eine eigene Pflichtversicherung verfügen, geht diese vor.

A1-6.4 Tippgeber

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tippgeber zu den im Versicherungsschein ausgewiesenen Tätigkeitsfeldern.

A1-6.5 Erben des Versicherungsnehmers

Mitversichert ist im Rahmen dieses Versicherungsvertrags die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers für Verstöße aus erlaubnisfreien Tätigkeiten, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder -treuhänders oder eines Stellvertreters verursacht werden.

A1-6.6 Verbundene Unternehmen

A1-6.6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schadensersatzansprüche von verbundenen Unternehmen.

Verbundene Unternehmen sind solche, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung (gesellschaftsrechtliche Beteiligung) verbunden sind.

A1-6.6.2 Bei Ansprüchen nach A1-6.6.1 erfolgt eine Kürzung der Leistungen des Versicherers im Umfang der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. A1-5.8 bleibt unberührt.

Dies gilt nicht für Abwehrkosten.

A1-6.7 Nutzung von Internet-Technologien

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden

A1-6.7.1 im Zusammenhang mit dem Einsatz des Internets.

Dazu zählen im Rahmen der versicherten Tätigkeit

- (1) der werbliche Auftritt,
- (2) das Bereithalten von Service,
- (3) der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet und Online-Dienste sowie
- (4) das Einrichten und Betreiben virtueller Vertriebswege.

A1-6.7.2 aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, ausschließlich soweit es sich um Schäden handelt aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhafter-fasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt B3-2.

A1-6.7.3 Versicherungssumme, Serienschaden, Anrechnung von Kosten

A1-6.7.3.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden, jedoch maximal in Höhe von 1.000.000 EUR je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A1-6.7.3.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten – abweichend von A1-5.3 – als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- (1) auf derselben Ursache,
- (2) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang
oder
- (3) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-6.7.3.3 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-6.7.4 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- (6) Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- (7) Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- (8) Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

A1-6.7.5 Ausschlüsse, Risikoabgrenzungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

A1-6.7.5.1 die im Zusammenhang stehen mit

- (1) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- (2) Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

A1-6.7.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

A1-6.7.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

A1-6.7.5.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

A1-6.7.5.5 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen.

A1-6.8 Unlauterer Wettbewerb bei Online-Aktivitäten

A1-6.8.1 Für den Fall der Behauptung des unlauteren Wettbewerbs bei Online-Aktivitäten von Seiten eines Mitbewerbers des Versicherungsnehmers ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme

- (1) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- (2) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;
- (3) außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

A1-6.8.2 Der Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren informiert.

A1-6.9 Prospektunterlagen

- A1-6.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für das Erstellen und die Herausgabe von Informationen zu Werbe- und Vertriebszwecken an Kunden und Interessenten in Form von Broschüren, Flyern usw.
- A1-6.9.2 Mitversichert gelten auch Haftpflichtansprüche, die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer wegen unrichtigen Prospektinhalts oder unrichtigem Produktinformationsblatt unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Prospekthaftung (Prospekthaftung im engeren Sinn) in Anspruch genommen wird.

A1-6.10 Bonität

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Ansprüchen, die daraus hergeleitet werden, dass

- A1-6.10.1 Kenntnisse über die mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet werden oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Kreditwürdigkeit eines Interessenten nicht erfüllt worden sind.
- A1-6.10.2 Kenntnisse über die mangelnde Kreditwürdigkeit eines Darlehensnehmers nicht an den Darlehensgeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Kreditwürdigkeit nicht erfüllt worden sind.

A1-6.11 Verlust oder Beschädigung fremder Daten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Kosten, die zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von gespeichertem Datenmaterial aufgrund Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung aufgewendet werden müssen.

Sofern der Versicherungsnehmer die Leistungen für den Ersatz oder die Wiederherstellung selbst erbringt, werden die Kosten und Aufwendungen ohne Wagnis und Gewinn übernommen.

Die benannten Schäden am Datenmaterial werden wie Vermögensschäden behandelt.

A1-6.12 Ansprüche wegen Sachschäden

- A1-6.12.1 Sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht sind mitversichert Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden

- (1) an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken,
- (2) an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.

- A1-6.12.2 Ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.
- (2) ausschließlich im Zusammenhang mit A1-6.12.1 (2) Ansprüche die aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe entstehen.

- A1-6.12.3 Sachschäden nach A1-6.12 sind im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden mitversichert.

A1-6.13 Auslandsdeckung

- A1-6.13.1 Weltweiter Versicherungsschutz

- A1-6.13.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Folge ausschließlich einer beruflichen Tätigkeit für im Ausland eingetretene Schäden, sofern der Versicherer gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungsschutz anzubieten.

- A1-6.13.1.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht nach jeweils für den Versicherungsnehmer im Schadenfall geltendem Recht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer ein anderes als das jeweilige Landesrecht vereinbart, mit Ausnahme der Rechtsordnungen der USA und Kanadas.

- A1-6.13.1.3 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada, insoweit teilweise abweichend von A1-6.13.1.1 und A1-6.13.1.2, gilt:

- (1) Die Regulierung von Ansprüchen erfolgt wahlweise auf der Grundlage und im Rahmen des deutschen oder eines in Europa geltenden Schadenersatzrechts.
- (2) Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

- A1-6.13.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, ist die Verpflichtung des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- A1-6.13.1.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- (2) Ansprüche, die im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen im Ausland stehen;
- (3) Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

- A1-6.13.2 Niederlassungen, Zweigstellen oder Repräsentanten

A1-6.13.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Ansprüche aus Tätigkeiten im Ausland, die durch dortige Niederlassungen, Zweigstellen oder Repräsentanten ausgeübt werden, sofern sich diese in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder den sonstigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums befinden.

A1-6.13.2.2 Gleiches gilt auch für durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland.

A1-6.13.2.3 Dies gilt nicht, sofern hierfür nach dem jeweiligen Landesrecht eine Pflichtversicherung vorgeschrieben ist.

A1-6.14 Mediations-/ Güteverfahren

Versichert sind (ergänzend zu A1-4.3) die gebührenmäßigen Kosten und –nach Abstimmung mit dem Versicherer – für darüber hinausgehende Kosten im Rahmen eines Mediations- oder Güteverfahrens.

Dies gilt auch für sonstige gesetzlich anerkannte Streitschlichtungsverfahren, insbesondere im Ombudsverfahren für Versicherungsvermittler.

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen,

A1-7.1.1 die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung;

A1-7.1.2 die eine Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Berechtigten oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung (Tun oder Unterlassen) herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

Abweichend von A1-7.1.1 und A1-7.1.2 besteht Abwehrschutz bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung.

Im Falle der rechtmäßigen Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz.

Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Abwehr aufgewendet hat.

A1-7.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Vornahme von Rechtsgeschäften, die

- (1) gegen die guten Sitten verstoßen;
- (2) Steuerhinterziehungszwecken gedient haben;
- (3) einen Tatbestand geschaffen haben, der den Anfechtungsbestimmungen der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes unterliegen.

A1-7.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Tätigkeit als Vermittler von Rückversicherungen, als Havariekommissar, als Assekuradeur oder als Vermögensverwalter.

A1-7.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-7.5 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten.

A1-7.6 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt und durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen.

A1-7.7 Ausgeschlossen sind Ansprüche

Ausgeschlossen sind Ansprüche von Soziern und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn – Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden betreffend – es handelt sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund oder eines Betreuten gegen seinen Betreuer.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten,
- Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister
- sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Als Soziern gelten Personen, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch einen Gesellschaftsvertrag oder durch einen anderen Vertrag miteinander verbunden sind.

- A1-7.8 **Ausgeschlossen sind Ansprüche von Unternehmen, welche mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt;**
- A1-7.9 **Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Syndikus.**
- A1-7.10 **Ausgeschlossen sind Ansprüche aus § 69 Abgabenordnung.**
- A1-7.11 **Ausgeschlossen sind Ansprüche aus bankmäßigem Betriebe und bankmäßiger Tätigkeit (z.B. Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent- und Devisenverkehr, Akkreditivgeschäfte usw.).**
- A1-7.12 **Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, die das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitgliedes eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung verursacht worden sind.**
- A1-7.13 **Ausgeschlossen sind Ansprüche die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- oder Performancerisiko) oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung und Vermittlung von für den Kunden ungeeigneten/unangemessen Finanzanlagen.**
- A1-7.14 **Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des vom Versicherungsnehmer betreuten Versicherungsbestandes.**
- A1-7.15 **Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen.**
- A1-7.16 **Ausgeschlossen sind Ansprüche aus den üblichen Anlagerisiken selbst (z.B. Rendite- oder Performancerisiko) oder aus dem Bonitätsrisiko des Produktgebers.**
- A1-7.17 **Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Verletzung der Schweigepflicht.**
- A1-7.18 **Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.**

Abschnitt A2

Konditions- und Summendifferenzdeckung / DIC/DIL (rückwirkend)

Für die Deckung nach Abschnitt A2 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt A1, sofern nicht in den nachfolgenden Sonderregelungen hiervon abgewichen wird.

A2-1 **Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ab Antragseingang zum Neuabschluss einer Versicherung zu den Bedingungen dieses Vertrages für die Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Versicherungs-, Finanz- und Immobilienwirtschaft (2022) bei der VHV nach den nachfolgenden Bestimmungen für die im Antrag angegebene freiberufliche Tätigkeit.**

Voraussetzung ist, dass

- (1) für den Versicherungsnehmer eine anderweitige Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die bei der VHV beantragte freiberufliche Tätigkeit besteht,
- (2) der Versicherungsbeginn bei der VHV nicht länger als 12 Monate in der Zukunft liegt,
- (3) der VHV die vom Versicherungsnehmer für die anderweitige Vermögensschaden -Haftpflichtversicherung abgeschlossenen Bedingungen vorliegen
und
- (4) die VHV den Antrag angenommen hat.

A2-2 **Der Versicherungsschutz nach A2 gilt rückwirkend für den Fall, dass der beantragte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungsschutz im Sinne von A2-1 rechtswirksam zu Stande kommt und endet zu dessen beantragten Beginn.**

A2-3 **Im Rahmen dieses Vertrages besteht Versicherungsschutz, wenn und soweit zum Zeitpunkt des Antrageinganges ein nach den Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Versicherungs-, Finanz- und Immobilienwirtschaft (2022) vom Versicherungsschutz gedeckter Versicherungsfall gegeben wäre und**

- (1) nach der anderweitig bestehenden Vermögensschaden -Haftpflichtversicherung bedingungsgemäß kein Leistungsanspruch besteht (Konditionsdifferenzdeckung / DIC – difference in conditions)
oder
- (2) die Höhe der Haftpflichtansprüche über die Versicherungssummen der anderweitig bestehenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung hinausgeht, wobei die Ersatzleistung aus diesem Vertrag auf die Differenz zwischen der vereinbarten Versicherungssumme der anderweitig bestehenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und der für diesen Vertrag vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch auf die Summen nach A2-4, begrenzt ist (Summendifferenzdeckung / DIL – difference in limits).

Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt. Versicherungsschutz besteht nur im Anschluss an die vereinbarten Versicherungssummen der anderweitig bestehenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, auch wenn diese bereits ganz oder teilweise ausgeschöpft sein sollten. Sofern eine Selbstbeteiligung des anderweitig bestehenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungsvertrages über der Selbstbeteiligung dieses Vertrages liegt, ist diese über die Summendifferenzdeckung nicht erstattungsfähig.

A2-4 **Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Abschnitts A1 sowie der vereinbarten Versicherungssummen, maximal – abweichend von A1-5.1 – jedoch in Höhe von 1.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle nach Abschnitt A2 einmal zur Verfügung.**

Abweichend hierzu steht – sofern sich der Deckungsschutz nach A2-3 auf eine Pflichtversicherung bezieht – immer zumindest die gesetzliche geforderte Mindestversicherungssumme und Maximierung zur Verfügung.

A2-5 **Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche sofern**

- (1) die Leistung der anderweitigen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung infolge eines Deckungsvergleiches zwischen dem Versicherungsnehmer und dieser nicht zum vollen Ersatz führt;
- (2) der Versicherungsschutz der anderweitigen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung aufgrund
 - Nichtzahlung des Beitragesoder
 - Verletzung von Obliegenheiten – auch teilweise – verweigert wird oder nicht besteht;
- (3) ein bedingungsgemäß bestehender Versicherungsschutz der anderweitigen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung aufgrund sonstiger Gründe von dieser nicht gewährt wird.

Abschnitt A3

Allgemeine Bestimmungen zu Teil A

A3-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A3-2 Vorläufige Beitragsberechnung und Bemessungsgrundlage

Der Versicherungsnehmer hat an den Versicherer bei Beginn seiner Versicherung und später jährlich im Voraus einen Beitrag zu entrichten, der sich nach den vereinbarten Bemessungsfaktoren für das abgelaufene Rechnungsjahr, bei Neuabschlüssen für das laufende Rechnungsjahr, bemisst.

Nachweise für diese Bemessungsfaktoren hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer bis zum 15. März jeden Jahres einzureichen. Der Versicherer hat das Recht, diese zu kontrollieren und den Versicherungsnehmer hierfür zu verpflichten, Bestätigungen bspw. durch einen Steuerberater vorzulegen.

Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht, so wird der Betrag von dem Versicherer schätzungsweise endgültig festgesetzt.

A3-3 Beitragsangleichung

A3-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Gehalts-, Entgelt-, Bau-, Honorar oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A3-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

A3-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A3-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung).

Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A3-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A3-3.4 Liegt die Veränderung nach A3-3.2 oder A3-3.3 unter 5 Prozent, so entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A3-3.5 Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß A3-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

A3-4 Aufrechnung

Der Versicherer kann gegen Entschädigungsforderungen eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.

A3-5 Vertragliche Sonderfestsetzungen über den Umfang der Versicherung

Durch besondere Vereinbarung können gegenüber den in diesen Bedingungen getroffenen Festsetzungen gewisse Risiken von der Versicherung ausgeschlossen oder zu besonderen Bedingungen in sie eingeschlossen werden.

Teil B

Allgemeiner Teil

Abschnitt B1

Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2

Dauer und Ende des Vertrags

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- (1) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- (2) der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- (3) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

B2-2.3.1 Sofern die vereinbarte Vertragslaufzeit maximal ein Jahr beträgt, verzichtet der Versicherer auf das Recht zur Kündigung im Versicherungsfall.

B2-2.3.2 Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mehr als ein Jahr, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag im Versicherungsfall nur zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B2-3.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3

Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B3-2.1.1 Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

B3-2.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-2.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-2.2.2 Zusätzlich zu B3-2.2.1 gilt:

- (1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- (5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-2.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-2.1 oder B3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3-2.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4

Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an den Versicherer wenden:

VHV Allgemeine Versicherung AG
30138 Hannover

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B4-5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B4-5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B4-5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B4-5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz einer Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

H 629

Besondere Vereinbarungen zum Tarif Secure des SdV e.V. (BV-VH SdV Secure) 2022 (sofern vereinbart)

Ergänzungen und Erweiterungen zur Risikobeschreibung zu den Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Versicherungs-, Finanz- und Immobilienwirtschaft 2022 (VB-VH SdV 2022) (H628)

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Versicherungs-, Finanz- und Immobilienwirtschaft 2022 (VB-VH SdV 2022) (H628). Sofern in diesen besonderen Vereinbarungen zum Tarif Secure des SdV e.V. (2022) keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die vorgenannten Versicherungsbedingungen.

1 Erläuternd bzw. ergänzend zu VB-VH SdV 2022 (H 628) besteht Versicherungsschutz auch für

- 1.1 die Vermittlung an einen externen Dienstleister zur Erstellung von Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten oder Vergleichbarem.
- 1.2 Beratungsleistungen in Bezug auf Patientenverfügungen.
- 1.3 die rechtlich zulässige Tätigkeit als Generationenberater. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Beratende verfügt über ein IHK-Zertifikat als Generationenberater oder ein Zertifikat als „Best Ager-Berater“ der DMA.
- 1.4 die rechtlich zulässige Nebentätigkeit als Demografie Berater (Erstellen von Altersstrukturanalysen nebst Handlungsempfehlungen). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Beratende verfügt über eine nachgewiesene Qualifikation als Demografie-Berater einer anerkannten Zertifizierungsstelle.
- 1.5 die Vermittlung von Gas- und Stromtarifen an Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Unter den Versicherungsschutz fallen auch Verhandlungen für den Kunden über Konditionen mit den Versorgern und Lieferanten.
- 1.6 die Vermittlung und rechtlich zulässige Beratung im Bereich des betrieblichen Entgeltmanagements (Nettolohnoptimierung).
- 1.7 Tätigkeit als Finanzplaner, soweit eine Qualifikation nach CFB, EBSFinance oder eine hiermit vergleichbare Qualifikation besteht und dies beantragt wurde:
 - (1) Finanzanalysen (z.B. Finanz- und Vermögensstatus, Vermögensstrukturanalyse);
 - (2) Finanzplanung (Liquiditätsplanung, Vermögensentwicklung, Risikoanalysen, etwa Immobilienanalysen, Wertpapieranalysen, Versicherungsanalysen, Rentabilitätsberechnungen);
 - (3) gerichtliche und außergerichtliche Finanzgutachten.
- 1.8 die Vermittlung von physischen Edelmetallen oder Edelmetallkaufverträgen (z. B. Gold, Silber, Platin), sofern keine Versicherungspflicht nach § 34f GewO besteht.
- 1.9 die Vermittlung von Investments in Erneuerbare Energien:
 - (1) Photovoltaik- und Solaranlagen,
 - (2) Luft-, Wasser- und Erdwärmeeinrichtungen,
 - (3) Windkraftanlagen,
 - (4) Blockheizkraftwerke,sofern es sich nicht um Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG handelt und daher eine Erlaubnispflicht gem. § 34f Abs. 1 S.1 Nr. 3 GewO besteht.
- 1.10 die rechtlich zulässige Beratung im Rahmen eines Tarifwechsels gemäß § 204 VVG.
- 1.11 die Vermittlung von „gebrauchten“ Lebensversicherungen, sofern es sich nicht um eine erlaubnispflichtige Vermittlung von Finanzinstrumenten nach § 34 f GewO handelt.
- 1.12 die Vermittlung von Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersvorsorge sowie der im Zusammenhang mit der Vermittlung erfolgten Beratung versichert.
- 1.13 die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen, wenn der Versicherungsnehmer nicht gerichtswirksam nachweisen kann, dass er vor der Gewerbeabmeldung die bestehenden Maklerverträge mit seinen Kunden gekündigt hat.
- 1.14 die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen, sofern es sich hierbei um Schadenersatzansprüche aufgrund nicht angezeigter Gefahrerhöhung während einer Bestandsübernahme handelt und dem Versicherungsnehmer zum Schadenzeitpunkt keine vollständigen Vertragsunterlagen seitens des Versicherers des versicherten Risikos vorlagen. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.
- 1.15 Haftpflichtansprüche für unmittelbar verursachte Vermögensschäden aufgrund der versehentlichen Verletzung von Datenschutzgesetzen (durch Missbrauch personenbezogener Daten).

2 Rechtsberatung, Rechtsdienstleistung

Versichert ist die erlaubte außergerichtliche Rechtsberatung / Rechtsdienstleistung des Versicherungsnehmers gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern sie als Nebenleistung zum versicherten Tätigkeitsbild gehört.

3 **Übernahme der Nachhaftung**

A1-3.2.2 VB-VH SdV 2022 (H 628) wird wie folgt ergänzt:

Es besteht daneben auch Versicherungsschutz für Verstöße, die während der Laufzeit der Vorverträge, welche vor Vertragsbeginn bestanden, erfolgt sind, sofern die Verstöße während der Laufzeit dieses Vertrages gemeldet werden. Voraussetzung ist, dass der zugrundeliegende Verstoß über die Vorversicherungsverträge versichert gewesen wäre und der Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsfrist/Meldefrist keinen Versicherungsschutz zu gewähren hat.

Der Versicherungsschutz ist auf den Versicherungsumfang des jeweiligen Vorvertrages begrenzt. Geht der Versicherungsschutz der Vorversicherungsverträge über den Versicherungsschutz dieses Vertrages hinaus, besteht nur im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz. Schäden aus der Nachhaftungsübernahme werden auf die Versicherungssumme desjenigen Versicherungsjahres angerechnet, in dem sie gemeldet werden.

4 **Außergerichtliche Kosten**

In Erweiterung von A1-4.3 VB-VH SdV 2022 (H 628) übernimmt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen Kosten eines vom Versicherungsnehmer beauftragten fachlichen versierten Anwalts, sofern die Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs in einem Gerichts-verfahren wahrscheinlich ist. Sofern der Versicherer zustimmt, werden auch die Kosten im Rahmen einer Honorarvereinbarung übernommen. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die beabsichtigte Beauftragung unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer kann der Beauftragung widersprechen, sofern die Beauftragung nicht geboten erscheint.

5 **Schadenanzeige**

B3-2.2.2 (1) VB-VH SdV 2022 (H 628) wird wie folgt geändert:

Der Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, nach der schriftlichen Inanspruchnahme in Textform anzuzeigen.

6 **Forderungsausfallrisiko**

6.1 **Gegenstand der Forderungsausfalldeckung**

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten wegen eines erfolgten Bestandsverkaufes geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Ereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Verpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des ersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts zur Zahlung verpflichtet ist (schädigender Dritter).

Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der zur Zahlung Verpflichtete Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.

6.2 **Leistungsvoraussetzungen**

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer leistungspflichtig, wenn

(1) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt wurde.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte,

(2) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde

und

(3) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

6.3 **Umfang der Forderungsausfalldeckung**

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf 100.000 EUR begrenzt; die Mindestschadenhöhe beträgt 5.000 EUR.

Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

- 6.4 Räumlicher Geltungsbereich
- V ersicherungsschutz besteht ausschließlich für Ersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in Europa eintreten.
- 6.5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 - (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 - (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 - (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.
- 7 Immaterielle Schäden / Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz**
- Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz
- (1) eines immateriellen Schadens wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.
 - (2) von Vermögensschäden (materielle und immaterielle Schäden) wegen der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Die Kosten eines Verfahrens vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG) sind mitversichert.
- 8 Geldwäschegesetz- und Wettbewerbsverletzungen**
- 8.1 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche für Vermögensschäden aufgrund der Verletzung von Geldwäschegesetzen sowie Bestimmungen des Wettbewerbsrechts.
- 8.2 Bei der Verletzung von Geldwäschegesetzen gilt:
- (1) Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit einem strafbewehrten Verhalten.
 - (2) Die Versicherungssumme beträgt - abweichend von A1-5.1 VB-VH SdV 2022 (H 628) - 500.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme nach A1-5.1 VB-VH SdV 2022 (H 628). Diese Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- 9 Versicherungsschutz für Erben des Versicherungsnehmers**
- In Erweiterung von A1-6.5 VB-VH SdV 2022 (H 628) besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen gegen ihre Pflichten nach § 673 Satz 2 BGB.
- Voraussetzung hierfür ist: Die zugrunde liegenden Verstöße sind bis zur Bestellung eines Vertreters nach §§ 45, 46 GewO oder bis zur Veräußerung des Betriebs vorgekommen. Dies gilt längstens bis zu acht Wochen nach dem Tod des Versicherungsnehmers.
- 10 Zusammenarbeit mit Tippgebern**
- Mitversichert sind - in Erweiterung zu A1-6.4 VB-VH SdV 2022 (H 628) -
- (1) Haftpflichtansprüche, die gegen Tippgeber des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
 - (2) Haftpflichtansprüche, die sich gegen den Versicherungsnehmer nach Abmeldung seines Gewerbes und Löschung seiner IHK-Zulassung, als Tippgeber richten. Voraussetzung ist, dass eine tatsächliche Beratung oder Vermittlung nicht stattgefunden hat.
- Soweit die Gewerbeabmeldung und Löschung der IHK-Zulassung direkt an diesen Versicherungsvertrag erfolgt ist, beträgt subsidiär, beschränkt auf 5 Jahre Versicherungsschutz als Tippgeber.
- 11 Angehörigenklausel**
- In teilweiser Abänderung von A1-7.7 VB-VH SdV 2022 (H 628) bezieht sich der Ausschluss nicht auf Haftpflichtansprüche von Gesellschaftern/Mitinhabern und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, soweit es sich um Ansprüche handelt, die sich gemäß den Regelungen des § 34d GewO ergeben können.
- 12 Verlängerte Mahnfrist im Krankheitsfall**
- In Abänderung von B1-4.3 Satz 2 VB-VH SdV 2022 (H 628) verlängert sich die Zahlungsfrist auf 6 Wochen, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass unmittelbar vor Fälligkeit der Prämie ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt vorlag.
- 13 Beitragsfreistellung bei schwerer Krankheit**
- Wird durch einen Unfall oder eine Krankheit ein Organ (Gehirn, zentrales Nervensystem, Lunge, Nieren, Herz oder Leber) geschädigt und resultiert hieraus eine dauerhafte körperliche Beeinträchtigung wird der Vertrag auf Wunsch des Versicherungsnehmers für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten beitragsfrei gestellt. Gleiches gilt bei schweren Erkrankungen (z. B. HIV-Infektion, Creutzfeldt-Jakob-Syndrom, schwere Motoneuronen-Erkrankung (z. B. ALS), Polio, Organtransplantation, Erkrankungen die zur Gehörlosigkeit, Blindheit oder Lähmung führen und schwere Verbrennungen), Krebserkrankungen (Stadium/Grad I) oder bei Eintritt einer Pflegebedürftigkeit (ab Pflegegrad 2).

Voraussetzung ist, dass die Geschäftsfähigkeit des Versicherungsnehmers in vollem Umfang erhalten bleibt.

Hinweis: Bei Übermittlung der persönlichen Daten (Krankheiten etc.) ist unbedingt auf Einhaltung der Regelungen der DSGVO zu achten.

14 Verlängerung der Kündigungsfrist im Schadenfall

B2-2.3.2 VB-VH SdV 2022 (H 628) wird wie folgt geändert:

Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mehr als ein Jahr, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag im Versicherungsfall mit einer Frist von mindestens 3 Monaten nur zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

15 Direkte Inanspruchnahme von Geschäftsführer

Klarstellend zu A1-2.1 VB-VH SdV 2022 (H 628) besteht im Rahmen und Umfang der vereinbarten Deckung Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche Dritter, die unmittelbar gegen Geschäftsführer und sonstige Organe des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden, obwohl diese in Ausübung der versicherten Tätigkeit und namens der Gesellschaft gehandelt haben. Liegt der gleichzeitigen Inanspruchnahme der Gesellschaft sowie des Geschäftsführers bzw. der Organe das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadenfall vor. Voraussetzung der Mitversicherung ist, dass die Geschäftsführer bzw. Organe beitragsmäßig erfasst sind.

16 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist. Dies gilt nicht für vorvertragliche Anzeigepflichten (Versehensklausel).

17 Tätigkeit in Netzwerken (Kooperationen)

Soweit der Versicherungsnehmer seine versicherten Tätigkeiten im Rahmen eines Netzwerkes mit Dritten ausübt und die Netzwerkpartner jeweils im eigenen Namen ohne Vorliegen einer Gesellschaft/Außengesellschaft auftreten, besteht Versicherungsschutz gemäß A1-4.1 VB-VH SdV 2022 (H 628), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit von Netzwerkpartnern begangenen Verstoßes persönlich in Anspruch genommen wird.

18 Verfahren vor dem Versicherungsombudsmann, Schlichtungsstellen oder der BaFin

18.1 Klarstellend zu A1-6.14 VB-VH SdV 2022 (H 628) trägt der Versicherer auch die Kosten des Verfahrens vor dem Versicherungsombudsmann und vor einer Schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG).

18.2 Ergänzend zu A1-6.14 VB-VH SdV 2022 (H 628) gilt:

Zeigt der Versicherungsnehmer dem Versicherer an, dass er sich bei dem Verfahren vor dem Versicherungsombudsmann einbringen will und ein Verfahren mit einer bindenden Entscheidung des Ombudsmannes gewählt werden soll (so genanntes Unternehmensverfahren mit Entscheidungsbefugnis bis maximal 10.000 Euro), so gilt: Der Versicherer kann innerhalb einer Woche nach Zugang der Anzeige des Versicherungsnehmers und der Beschwerdeschrift gegenüber dem Versicherungsnehmer erklären, dass er die automatische Verbindlichkeit der Entscheidung ihm gegenüber ablehnt. Unterbleibt eine solche Erklärung, erkennt der Versicherer eine verbindliche Entscheidung des Versicherungsombudsmannes über einen vom Versicherungsvertrag gedeckten Beschwerdegegenstand in einer Höhe bis maximal 10.000 Euro an und stellt den Versicherungsnehmer insoweit von Schadensersatzansprüchen frei.

18.3 Für den Fall, das gegenüber dem Versicherungsnehmer eine BaFin-Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhoben oder eingeleitet wird oder diese von dem Kunden angedroht wird, trägt der Versicherer auch die Kosten für eine anwaltschaftliche Beratung des Versicherungsnehmers in dieser Sache bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren nach RVG.

Eine Kostenübernahme für gerichtliche Auseinandersetzungen mit der BaFin ist nicht mitversichert und ausdrücklich ausgeschlossen.

19 Eigenschäden

Die Versicherungssummen für alle unter Ziff. 19 fallenden Risiken betragen – abweichend von A1-5.1 VB-VH SdV 2022 (H 628) und sofern in Ziff. 19 nichts Anderweitiges vereinbart ist – 250.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme nach A1-5.1 VB-VH SdV 2022 (H 628). Diese steht für alle Versicherungsfälle nach Ziff. 19 zweifach zur Verfügung.

19.1 Vermögensschäden durch mitversicherte Personen

Es besteht Versicherungsschutz für Vermögens-Eigenschäden des Versicherungsnehmers, die ihm im Rahmen der versicherten Tätigkeit durch Fahrlässigkeit mitversicherter Personen entstehen, soweit diese gegenüber dem Versicherungsnehmer haftpflichtig sind.

Nicht unter diese Regelung fallen Schadenersatzansprüche Dritter gegen den Versicherungsnehmer, bei deren Befriedigung der Versicherungsnehmer sein eigenes Vermögen schädigt.

19.2 Verlust schriftlicher Arbeitsdokumente

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung oder -herstellung eigener (auch elektronischer) Dokumente, die der Versicherungsnehmer zur Auftrags erledigung benötigt.

19.3 Reputationsschäden

Im Falle eines beim Versicherungsnehmer aufgrund eines gedeckten Versicherungsfalles nach diesen Bedingungen eingetretenen oder drohenden Reputationsschadens ersetzt der Versicherer nach vorheriger schriftlicher Absprache die notwendigen Kosten eines externen PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung dieses Reputationsschadens.

19.4 Vertrauensschäden

Mitversichert sind Eigenschäden des Versicherungsnehmers, soweit Mitarbeiter diese durch vorsätzliche Straftat gegen das Vermögen des Versicherungsnehmers verursacht haben.

19.5 Betrug durch Dritte

- (1) Es besteht Versicherungsschutz für die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden, die durch Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung Dritter in der Absicht verursacht werden, sich rechtswidrig zu Lasten des Versicherungsnehmers zu bereichern.
- (2) Das gilt auch, wenn mitversicherte Personen (nicht jedoch Repräsentanten) arglistig von Dritten getäuscht werden und dadurch irrtümlich Zahlungstransaktionen vorgenommen, Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht werden.
- (3) Der Versicherer ersetzt die Kosten, die notwendig sind, den Zustand wiederherzustellen, der bestände, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre. Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschaden von maximal 10.000 Euro je Versicherungsfall. Diese Summe stellt auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

H 630

Besondere Vereinbarungen zum Tarif Select des SdV e.V. (BV-VH SdV Select) 2022 (sofern vereinbart)

Ergänzungen und Erweiterungen zur Risikobeschreibung zu den Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Versicherungs-, Finanz- und Immobilienwirtschaft 2022 (VB-VH SdV 2022) (H628)

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Versicherungs-, Finanz- und Immobilienwirtschaft 2022 (VB-VH SdV 2022) (H628). Sofern in diesen besonderen Vereinbarungen zum Tarif Select des SdV e.V. (2022) keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die vorgenannten Versicherungsbedingungen.

1 Erläuternd bzw. ergänzend zu VB-VH SdV 2022 (H 628) besteht Versicherungsschutz auch für

- 1.1 die Vermittlung an einen externen Dienstleister zur Erstellung von Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten oder Vergleichbarem.
- 1.2 Beratungsleistungen in Bezug auf Patientenverfügungen.
- 1.3 die rechtlich zulässige Tätigkeit als Generationenberater. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Beratende verfügt über ein IHK-Zertifikat als Generationenberater oder ein Zertifikat als „Best Ager-Berater“ der DMA.
- 1.4 die rechtlich zulässige Nebentätigkeit als Demografie Berater (Erstellen von Altersstrukturanalysen nebst Handlungsempfehlungen). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Beratende verfügt über eine nachgewiesene Qualifikation als Demografie-Berater einer anerkannten Zertifizierungsstelle.
- 1.5 die Vermittlung von Gas- und Stromtarifen an Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Unter den Versicherungsschutz fallen auch Verhandlungen für den Kunden über Konditionen mit den Versorgern und Lieferanten.
- 1.6 die Vermittlung und rechtlich zulässige Beratung im Bereich des betrieblichen Entgeltmanagements (Nettolohnoptimierung).
- 1.7 Tätigkeit als Finanzplaner, soweit eine Qualifikation nach CFB, EBSFinance oder eine hiermit vergleichbare Qualifikation besteht und dies beantragt wurde:
 - (1) Finanzanalysen (z.B. Finanz- und Vermögensstatus, Vermögensstrukturanalyse);
 - (2) Finanzplanung (Liquiditätsplanung, Vermögensentwicklung, Risikoanalysen, etwa Immobilienanalysen, Wertpapieranalysen, Versicherungsanalysen, Rentabilitätsberechnungen);
 - (3) gerichtliche und außergerichtliche Finanzgutachten.
- 1.8 die Vermittlung (sofern die Vermittlung von sonstigen Finanzdienstleistungen vereinbart ist) von physischen Edelmetallen oder Edelmetallkaufverträgen (z. B. Gold, Silber, Platin), sofern keine Versicherungspflicht nach § 34f GewO besteht.
- 1.9 die Vermittlung von Investments in Erneuerbare Energien:
 - (1) Photovoltaik- und Solaranlagen,
 - (2) Luft-, Wasser- und Erdwärmeeinrichtungen,
 - (3) Windkraftanlagen,
 - (4) Blockheizkraftwerke,sofern es sich nicht um Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG handelt und daher eine Erlaubnispflicht gem. § 34f Abs. 1 S.1 Nr. 3 GewO besteht.
- 1.10 die rechtlich zulässige Beratung im Rahmen eines Tarifwechsels gemäß § 204 VVG.
- 1.11 die Vermittlung von „gebrauchten“ Lebensversicherungen, sofern es sich nicht um eine erlaubnispflichtige Vermittlung von Finanzinstrumenten nach § 34 f GewO handelt.
- 1.12 die Vermittlung von Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersvorsorge sowie der im Zusammenhang mit der Vermittlung erfolgten Beratung versichert.
- 1.13 die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen, wenn der Versicherungsnehmer nicht gerichtswirksam nachweisen kann, dass er vor der Gewerbeabmeldung die bestehenden Maklerverträge mit seinen Kunden gekündigt hat.
- 1.14 die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen, sofern es sich hierbei um Schadenersatzansprüche aufgrund nicht angezeigter Gefahrerhöhung während einer Bestandsübernahme handelt und dem Versicherungsnehmer zum Schadenzeitpunkt keine vollständigen Vertragsunterlagen seitens des Versicherers des versicherten Risikos vorlagen. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.
- 1.15 Haftpflichtansprüche für unmittelbar verursachte Vermögensschäden aufgrund der versehentlichen Verletzung von Datenschutzgesetzen (durch Missbrauch personenbezogener Daten).

2 Rechtsberatung, Rechtsdienstleistung

Versichert ist die erlaubte außergerichtliche Rechtsberatung / Rechtsdienstleistung des Versicherungsnehmers gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern sie als Nebenleistung zum versicherten Tätigkeitsbild gehört.

3 Vorversicherungs-Garantie

Für die Deckung aus der Versicherungsvermittlung gilt:

Sollte sich bei einem Schadensfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die allgemein zugänglichen Vertragsbedingungen zur Haftpflichtversicherung des unmittelbaren vorherigen deutschen Versicherers in Bezug auf den Versicherungsumfang (Deckung von Haftpflichtansprüchen) bessergestellt gewesen wäre, wird der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren.

Die Bedingungen des letzten Versicherers müssen bekannt sein.

4 Übernahme der Nachhaftung

A1-3.2.2 VB-VH SdV 2022 (H 628) wird wie folgt ergänzt:

Es besteht daneben auch Versicherungsschutz für Verstöße, die während der Laufzeit der Vorverträge, welche vor Vertragsbeginn bestanden, erfolgt sind, sofern die Verstöße während der Laufzeit dieses Vertrages gemeldet werden. Voraussetzung ist, dass der zugrundeliegende Verstoß über die Vorversicherungsverträge versichert gewesen wäre und der Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsfrist/Meldefrist keinen Versicherungsschutz zu gewähren hat.

Der Versicherungsschutz ist auf den Versicherungsumfang des jeweiligen Vorvertrages begrenzt. Geht der Versicherungsschutz der Vorversicherungsverträge über den Versicherungsschutz dieses Vertrages hinaus, besteht nur im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz. Schäden aus der Nachhaftungsübernahme werden auf die Versicherungssumme desjenigen Versicherungsjahres angerechnet, in dem sie gemeldet werden.

5 Außergerichtliche Kosten

In Erweiterung von A1-4.3 VB-VH SdV 2022 (H 628) übernimmt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen Kosten eines vom Versicherungsnehmer beauftragten fachlichen versierten Anwalts, sofern die Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs in einem Gerichtsverfahren wahrscheinlich ist. Sofern der Versicherer zustimmt, werden auch die Kosten im Rahmen einer Honorarvereinbarung übernommen. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die beabsichtigte Beauftragung unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer kann der Beauftragung widersprechen, sofern die Beauftragung nicht geboten erscheint.

6 Schadenanzeige

B3-2.2.2 (1) VB-VH SdV 2022 (H 628) wird wie folgt geändert:

Der Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, nach der schriftlichen Inanspruchnahme in Textform anzuzeigen.

7 Forderungsausfallrisiko

7.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten wegen eines erfolgten Bestandsverkaufes geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Ereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Verpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des ersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts zur Zahlung verpflichtet ist (schädigender Dritter).

Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der zur Zahlung Verpflichtete Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.

7.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer leistungspflichtig, wenn

(1) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt wurde.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte,

(2) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde

und

(3) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abge-

treten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

7.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf 100.000 EUR begrenzt; die Mindestschadenhöhe beträgt 5.000 EUR.

Dem Schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

7.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Ersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in Europa eintreten.

7.5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

8 Immaterielle Schäden / Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz

- (1) eines immateriellen Schadens wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.
- (2) von Vermögensschäden wegen der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Die Kosten eines Verfahrens vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG) sind mitversichert.

9 Geldwäschegesetz- und Wettbewerbsverletzungen

9.1 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche für Vermögensschäden aufgrund der Verletzung von Geldwäschegesetzen sowie Bestimmungen des Wettbewerbsrechts.

9.2 Bei der Verletzung von Geldwäschegesetzen gilt:

- (1) Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit einem strafbewehrten Verhalten.
Die Versicherungssumme beträgt - abweichend von A1-5.1 VB-VH SdV 2022 (H 628) - 500.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme nach A1-5.1 VB-VH SdV 2022 (H 628). Diese Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

10 Versicherungsschutz für Erben des Versicherungsnehmers

In Erweiterung von A1-6.5 VB-VH SdV 2022 (H 628) besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen gegen ihre Pflichten nach § 673 Satz 2 BGB.

Voraussetzung hierfür ist: Die zugrunde liegenden Verstöße sind bis zur Bestellung eines Vertreters nach §§ 45, 46 GewO oder bis zur Veräußerung des Betriebs vorgekommen. Dies gilt längstens bis zu acht Wochen nach dem Tod des Versicherungsnehmers.

11 Zusammenarbeit mit Tippgebern

Mitversichert sind - in Erweiterung zu A1-6.4 VB-VH SdV 2022 (H 628) -

- (1) Haftpflichtansprüche, die gegen Tippgeber des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Haftpflichtansprüche, die sich gegen den Versicherungsnehmer nach Abmeldung seines Gewerbes und Löschung seiner IHK-Zulassung, als Tippgeber richten. Voraussetzung ist, dass eine tatsächliche Beratung oder Vermittlung nicht stattgefunden hat.

Soweit die Gewerbeabmeldung und Löschung der IHK-Zulassung direkt an diesen Versicherungsvertrag erfolgt ist, beträgt subsidiär, beschränkt auf 5 Jahre Versicherungsschutz als Tippgeber.

12 Vertretung des Versicherungsnehmers

In Erweiterung zu A1-6.2 VB-VH SdV 2022 (H 628) erstreckt sich auch auf die Vertretung von und durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall auf eine Vertretungsdauer von maximal einem Jahr.

13 Schadensregulierung im Auftrag eines Versicherers

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche für Vermögensschäden aus der rechtlich zulässigen Tätigkeit als Schadensregulierer im Auftrag eines Versicherungsunternehmens.

14 Angehörigenklausel

In teilweiser Abänderung von A1-7.7 VB-VH SdV 2022 (H 628) bezieht sich der Ausschluss nicht auf Haftpflichtansprüche von Gesellschaftern/Mitgliedern und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, soweit es sich um Ansprüche handelt, die sich gemäß den Regelungen des § 34d GewO ergeben können.

15 Verlängerte Mahnfrist im Krankheitsfall

In Abänderung von B1-4.3 Satz 2 VB-VH SdV 2022 (H 628) verlängert sich die Zahlungsfrist auf 6 Wochen, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass unmittelbar vor Fälligkeit der Prämie ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt vorlag.

16 Beitragsfreistellung bei schwerer Krankheit

Wird durch einen Unfall oder eine Krankheit ein Organ (Gehirn, zentrales Nervensystem, Lunge, Nieren, Herz oder Leber) geschädigt und resultiert hieraus eine dauerhafte körperliche Beeinträchtigung wird der Vertrag auf Wunsch des Versicherungsnehmers für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten beitragsfrei gestellt. Gleiches gilt bei schweren Erkrankungen (z. B. HIV-Infektion, Creutzfeldt-Jakob-Syndrom, schwere Motoneuronen-Erkrankung (z. B. ALS), Polio, Organtransplantation, Erkrankungen die zur Gehörlosigkeit, Blindheit oder Lähmung führen und schwere Verbrennungen), Krebserkrankungen (Stadium/Grad I) oder bei Eintritt einer Pflegebedürftigkeit (ab Pflegegrad 2).

Voraussetzung ist, dass die Geschäftsfähigkeit des Versicherungsnehmers in vollem Umfang erhalten bleibt.

Hinweis: Bei Übermittlung der persönlichen Daten (Krankheiten etc.) ist unbedingt auf Einhaltung der Regelungen der DSGVO zu achten.

17 Anhörungsrechte des SdV e.V.

Der SdV e.V. erhält ein Anhörungsrecht im Falle

- (1) einer Schadenfallkündigung des Versicherers.
- (2) einer durch den Versicherer beabsichtigten Sanierung eines Vertrages.

18 Verlängerung der Kündigungsfrist im Schadenfall

B2-2.3.2 VB-VH SdV 2022 (H 628) wird wie folgt geändert:

Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mehr als ein Jahr, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag im Versicherungsfall mit einer Frist von mindestens 3 Monaten nur zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

19 Direkte Inanspruchnahme von Geschäftsführer

Klarstellend zu A1-2.1 VB-VH SdV 2022 (H 628) besteht im Rahmen und Umfang der vereinbarten Deckung Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche Dritter, die unmittelbar gegen Geschäftsführer und sonstige Organe des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden, obwohl diese in Ausübung der versicherten Tätigkeit und namens der Gesellschaft gehandelt haben. Liegt der gleichzeitigen Inanspruchnahme der Gesellschaft sowie des Geschäftsführers bzw. der Organe das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadenfall vor. Voraussetzung der Mitversicherung ist, dass die Geschäftsführer bzw. Organe beitragsmäßig erfasst sind.

20 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist. Dies gilt nicht für vorvertragliche Anzeigepflichten (Versehensklausel).

21 Tätigkeit in Netzwerken (Kooperationen)

Soweit der Versicherungsnehmer seine versicherten Tätigkeiten im Rahmen eines Netzwerkes mit Dritten ausübt und die Netzwerkpartner jeweils im eigenen Namen ohne Vorliegen einer Gesellschaft/Außengesellschaft auftreten, besteht Versicherungsschutz gemäß A1-4.1 VB-VH SdV 2022 (H 628), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit von Netzwerkpartnern begangenen Verstoßes persönlich in Anspruch genommen wird.

22 Mitversicherung der Betätigung als „Pooler“

Mitversichert ist als Versicherungsmakler gemäß § 34 d Absatz 1 GewO die Tätigkeit als „Pooler“.

Mitversichert sind in diesem Zusammenhang folgende Tätigkeiten:

- (1) Dienstleistungen für Versicherungsvermittler hinsichtlich der Versicherungskonzepterstellung;
- (2) Prüfung von Versicherungsverträgen der angeschlossenen Vermittler;
- (3) Formale Prüfung und Weiterleitung von Anträgen zu Finanzdienstleistungen der angeschlossenen Vermittler, sofern die zu vermittelnden Produkte im Versicherungsumfang enthalten sind. Die Prüfung der Produkte selbst (zum Beispiel hinsichtlich Werthaltigkeit oder Plausibilität) ist nicht versichert;
- (4) Policieren von Versicherungsverträgen im Namen von Versicherungsgesellschaften;
- (5) Durchführen von Inkasso;
- (6) Durchführen von Abrechnungen mit den angeschlossenen Vermittlern
- (7) Mitarbeiterschulungen.

23 Verfahren vor dem Versicherungsombudsmann, Schlichtungsstellen oder der BaFin

23.1 Klarstellend zu A1-6.14 VB-VH SdV 2022 (H 628) trägt der Versicherer auch die Kosten des Verfahrens vor dem Versicherungsombudsmann und vor einer Schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG).

23.2 Ergänzend zu A1-6. VB-VH SdV 2022 (H 628) gilt:

Zeigt der Versicherungsnehmer dem Versicherer an, dass er sich bei dem Verfahren vor dem Versicherungsombudsmann einbringen will und ein Verfahren mit einer bindenden Entscheidung des Ombudsmannes gewählt werden soll (so genanntes Unternehmensverfahren mit Entscheidungsbefugnis bis maximal 10.000 Euro), so gilt: Der Versicherer kann innerhalb einer Woche nach Zugang der Anzeige des Versicherungsnehmers und der Beschwerdeschrift gegenüber dem Versicherungsnehmer erklären, dass er die automatische Verbindlichkeit der Entscheidung ihm gegenüber ablehnt. Unterbleibt eine solche Erklärung, erkennt der Versicherer eine verbindliche Entscheidung des Versicherungsombudsmannes über einen vom Versicherungsvertrag gedeckten Beschwerdegegenstand in einer Höhe bis maximal 10.000 Euro an und stellt den Versicherungsnehmer insoweit von Schadenersatzansprüchen frei.

23.3 Für den Fall, das gegenüber dem Versicherungsnehmer eine BaFin-Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhoben oder eingeleitet wird oder diese von dem Kunden angedroht wird, trägt der Versicherer auch die Kosten für eine anwaltschaftliche Beratung des Versicherungsnehmers in dieser Sache bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren nach RVG.

Eine Kostenübernahme für gerichtliche Auseinandersetzungen mit der BaFin ist nicht mitversichert und ausdrücklich ausgeschlossen.

24 Eigenschäden

Die Versicherungssummen für alle unter Ziff. 24 fallenden Risiken betragen – abweichend von A1-5.1 VB-VH SdV 2022 (H 628) und sofern in Ziff. 24 nichts Anderweitiges vereinbart ist – 250.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme nach A1-5.1 VB-VH SdV 2022 (H 628). Diese steht für alle Versicherungsfälle nach Ziff. 24 zweifach zur Verfügung.

24.1 Vermögensschäden durch mitversicherte Personen

Es besteht Versicherungsschutz für Vermögens-Eigenschäden des Versicherungsnehmers, die ihm im Rahmen der versicherten Tätigkeit durch Fahrlässigkeit mitversicherter Personen entstehen, soweit diese gegenüber dem Versicherungsnehmer haftpflichtig sind.

Nicht unter diese Regelung fallen Schadenersatzansprüche Dritter gegen den Versicherungsnehmer, bei deren Befriedigung der Versicherungsnehmer sein eigenes Vermögen schädigt.

24.2 Verlust schriftlicher Arbeitsdokumente

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung oder -herstellung eigener (auch elektronischer) Dokumente, die der Versicherungsnehmer zur Auftrags erledigung benötigt.

24.3 Reputationsschäden

Im Falle eines beim Versicherungsnehmer aufgrund eines gedeckten Versicherungsfalles nach diesen Bedingungen eingetretenen oder drohenden Reputationsschadens ersetzt der Versicherer nach vorheriger schriftlicher Absprache die notwendigen Kosten eines externen PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung dieses Reputationsschadens.

24.4 Vertrauensschäden

Mitversichert sind Eigenschäden des Versicherungsnehmers, soweit Mitarbeiter diese durch vorsätzliche Straftat gegen das Vermögen des Versicherungsnehmers verursacht haben.

24.5 Betrug durch Dritte

(1) Es besteht Versicherungsschutz für die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden, die durch Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung Dritter in der Absicht verursacht werden, sich rechtswidrig zu Lasten des Versicherungsnehmers zu bereichern.

(2) Das gilt auch, wenn mitversicherte Personen (nicht jedoch Repräsentanten) arglistig von Dritten getäuscht werden und dadurch irrtümlich Zahlungstransaktionen vorgenommen, Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht werden.

(3) Der Versicherer ersetzt die Kosten, die notwendig sind, den Zustand wiederherzustellen, der bestände, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre. Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschaden von maximal 10.000 Euro je Versicherungsfall. Diese Summe stellt auch die Höchstsatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

H 631

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung für Handel, Handwerk, Dienstleistungen und Hersteller (AVB BüroHV SdV) 2022

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung.

- Abschnitt A1 gilt für die allgemeinen und besonderen betrieblichen Risiken (Betriebshaftpflichtrisiko).
- Abschnitt A2 gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (Umweltrisiko).
- Abschnitt A3 gilt – als gestrichen

– Abschnitt A4 gilt für Risiken aus Benachteiligungen, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

- Abschnitt A5 gilt – als gestrichen

Teil B gilt als gestrichen

Teil C enthält gemeinsame Bestimmungen zu den Teilen A und B u.a. zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung und zur Beitrag-sangleichung.

Teil D enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt D1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt D2 regelt Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung.
- Die Abschnitte D3 und D4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Teil A

Betriebliche Risiken

Abschnitt A1

Betriebs-Haftpflichtrisiko

Inhaltsverzeichnis

A1-1	Versichertes Risiko	A1-6.29	Versagen einer Alarmanlage
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)	A1-6.30	Gerüstvermietung/-verleih
A1-3	Umfang der Versicherung, Versicherungsfall, zeitliche Begrenzung	A1-6.31	Arbeitnehmerüberlassung
A1-3.1	Umfang der Versicherung, Versicherungsfall	A1-6.32	Nutzung von Internet-Technologien
A1-3.2	Zeitliche Begrenzung	A1-6.33	Verlust oder Beschädigung fremder Daten
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	A1-6.34	Belegschafts- und Besuchererhebung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Dokumenten Dritter, Schlüsselverlust
A1-5	Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung	A1-6.35	Rauch, Abwässer
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	A1-6.36	Schäden durch Schwammbildung
A1-6.1	Ansprüche der Versicherten untereinander	A1-6.37	Asbestschäden
A1-6.2	Subunternehmerbeauftragung	A1-6.38	Röntgeneinrichtungen und elektronische Vermessungsgeräte
A1-6.3	Vertraglich übernommene Haftpflicht	A1-6.39	Betriebsveranstaltungen und Werbemaßnahmen
A1-6.4	Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden, Be- und Entladungsschäden, Obhutsschäden	A1-6.40	Schäden durch Nutztiere
A1-6.5	Leitungsschäden	A1-6.41	Betriebliche Sozialeinrichtungen, Sanitätsstationen/-personal
A1-6.6	Unterfangen/Unterfahren von Gebäuden, Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben	A1-6.42	Haftungsbeschränkungen
A1-6.7	Medienverluste, erhöhte Energie- und Wasserkosten	A1-6.43	Winterdienst
A1-6.8	Schäden durch Kraftfahrzeuge (einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Stapler) und durch Anhänger	A1-6.44	Schusswaffen
A1-6.9	Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen/Arbeitsgeräte	A1-6.45	Sachverständigentätigkeit
A1-6.10	Schäden durch Flugdrohnen (unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial Systems – UAS)	A1-6.46	Tankanlagen und Tanksäulen
A1-6.11	Schäden durch Wasserfahrzeuge	A1-6.47	Neuwertentschädigung
A1-6.12	Feldbahnen, Eisenbahnanschlüsse	A1-7	Allgemeine Ausschlüsse
A1-6.13	Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)	A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
A1-6.14	Haus- und Grundbesitzerrisiko, Bauherrenrisiko, Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie	A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-6.15	Betreuung von versicherten Grundstücken und Räumlichkeiten	A1-7.3	Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht
A1-6.16	Abgabe von Elektrizität und Wärme an Dritte	A1-7.4	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen
A1-6.17	Mangelbeseitigungsnebenkosten	A1-7.5	Gentechnik
A1-6.18	Nachbesserungsbegleitschäden (gilt nur, sofern besonders vereinbart)	A1-7.6	Übertragung von Krankheiten
A1-6.19	Produkthaftpflicht	A1-7.7	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Raumfahrzeuge, Wasserfahrzeuge
A1-6.20	Vermögensschäden	A1-7.8	Brennbare und explosible Stoffe
A1-6.21	Verletzung von Datenschutzgesetzen	A1-7.9	Umweltrisiko
A1-6.22	Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten	A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
A1-6.23	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	A1-7.11	Produkthaftpflichtrisiko
A1-6.24	Schäden im Ausland, inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten	A1-7.12	Teilnahme an Rennen und Kämpfen
A1-6.25	Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage	A1-7.13	Arzneiprodukte/Medizinprodukte
A1-6.26	Schiedsgerichtsvereinbarungen, Mediation	A1-7.14	Bergschäden
A1-6.27	Straf-Rechtsschutz	A1-7.15	Offshore-Anlagen
A1-6.28	Auslösen von Fehlalarm	A1-7.16	Kriegsereignisse
		A1-7.17	Elektronische Felder
		A1-7.18	Tabak/Tabakprodukte
		A1-7.19	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen
		A1-7.20	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
		A1-7.21	Schimmelbildung
		A1-7.22	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)
		A1-7.23	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen
		A1-8	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-1 Versichertes Risiko

A1-1.1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten

A1-1.1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten und aus der Ausübung der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

A1-1.1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle rechtlich selbständigen Gesellschaften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sofern diese im Versicherungsschein aufgeführt sind.

A1-1.1.3 Nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu gegründete oder mehrheitlich neu erworbene rechtlich selbständige Gesellschaften sind ab Gründungs- bzw. Übernahmedatum nach den Regelungen über die Vorsorgeversicherung (A1-8) mitversichert, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass

- es sich um Gesellschaften im Inland handelt;
- direkt oder indirekt mindestens mit 50% im Besitz des Versicherungsnehmers oder eines oder mehrerer mitversicherter Unternehmen stehen. Die Besitzanteile des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen werden addiert und gelten als ein Bestandteil.
- im Falle einer Minderheitsbeteiligung durch den Versicherungsnehmer/Mitversicherungsnehmer geführt werden bzw. dem Versicherungsnehmer die kaufmännische Führung obliegt.
- im Falle einer sonstigen Minderheitsbeteiligung zur Versicherung angemeldet wurden.

Der Versicherungsnehmer ist – abweichend von A1-8.1 – verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres anzuzeigen und die zur endgültigen Beitragsberechnung maßgeblichen Werte mitzuteilen.

Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Mitteilung nicht erfolgt oder wenn innerhalb von 4 Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss der neu erworbenen oder gegründeten Gesellschaft erfolgt.

Für dieses Risiko bereits bezahlte Beiträge werden erstattet.

Für das Produktrisiko wird ausschließlich Versicherungsschutz im Rahmen der Unternehmensbeschreibung des Versicherungsnehmers oder eines versicherten Unternehmens geboten. Der Versicherungsschutz für Produkte und/oder Leistungen, welche durch das neue Unternehmen vor Erwerb durch den Versicherungsnehmer ausgeliefert und/oder erbracht wurden, bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Besteht für die neu gegründeten/übernommenen Gesellschaften noch Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, geht dessen Versicherungsschutz vor.

Der Versicherungsschutz für selbständige Unternehmen im Ausland ist besonders zu beantragen.

A1-1.1.4 Mitversichert sind im Inland und Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien, Kanada und Schweiz) rechtlich unselbständige Betriebsstätten der versicherten Unternehmen, z. B. Vertriebsniederlassungen, Produktionsstätten, Lager und dergleichen.

Hierbei ist insbesondere A1-6.24 zu beachten.

A1-1.2 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, soweit sie im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist – abweichend von A1-8.1 – verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, diese Risiken unverzüglich beim Versicherer anzuzeigen und den danach zu verbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 im gleichen Umfang wie für den Versicherungsnehmer auch für seine Repräsentanten (z. B. die Betriebsleiter) und, soweit der Versicherungsnehmer eine juristische Person, Gesellschaft oder sonstiger Verband ist, auch für dessen gesetzliche Vertreter.

Gesetzliche Vertreter in diesem Sinne sind beispielsweise:

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften);
- die Partner (bei Partnerschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- der entsprechende Personenkreis bei ausländischen Firmen.

A1-2.1.2 wegen Ansprüchen, die sich gegen

- (1) die Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers oder gegen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen (z. B. Arbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) aus Anlass ihrer Tätigkeit in dem versicherten Betrieb richten;
- (2) die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen (ehemaligen) gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und die sonstigen Betriebsangehörigen aus Anlass ihrer früheren Tätigkeit in dem versicherten Betrieb richten.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-8), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur der Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten einschließlich der gesetzlichen Vertreter (siehe A1-2.1.1) ausüben und sie gerichtlich geltend machen. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-3 Umfang der Versicherung, Versicherungsfall, zeitliche Begrenzung

A1-3.1 Umfang der Versicherung, Versicherungsfall

A1-3.1.1 Sofern in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung enthalten ist, besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart wird.

Nicht versichert ist das Abhandenkommen von Sachen. Der entsprechende Versicherungsschutz kann jedoch vereinbart werden.

Es gelten dann die Bestimmungen über Sachschäden.

A1-3.1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche,

A1-3.1.2.1 auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.1.2.2 soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-3.2 Zeitliche Begrenzung

A1-3.2.1 Der Versicherungsschutz umfasst Schadenereignisse, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

A1-3.2.2 Der Versicherungsschutz besteht auch für Schäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- er bei Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages nicht wusste und auch nicht wissen musste bzw. konnte, dass vor diesem Zeitpunkt mangelhafte/fehlerhafte Arbeiten bzw. Erzeugnisse geliefert wurden, oder
- ihm bei Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages Schäden weder bekannt waren, noch bekannt sein mussten,

und für diese Schäden wegen des Ablaufs einer im Vorversicherungsvertrag vereinbarten zeitlichen Begrenzung, nicht aber aus sonstigen Gründen, beim Vorversicherer kein Versicherungsschutz mehr besteht.

Der Versicherungsschutz wird nach dem Versicherungsumfang und bis zur Höhe der Versicherungssumme/des Sublimits des Vorvertrages gewährt. Es gilt die Selbstbeteiligung dieses Vertrages.

Sollte der Versicherungsumfang des Vorvertrages weitergehend als der dieses Vertrages und/oder die Versicherungssumme des Vorvertrages höher als die dieses Vertrages sein, wird der Versicherungsschutz auf den Versicherungsumfang und die Versicherungssumme dieses Vertrages begrenzt.

Versicherungsfälle, die unter diese Erweiterung fallen, werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet und auf die Versicherungssumme/Versicherungssummenmaximierung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

A1-3.2.3 Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Betrieb und/oder seine Lieferungen vollständig und endgültig einstellt und zu diesem Zeitpunkt die Betriebshaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die nach Vertragsende eintreten, welche jedoch ihre Ursache in während der Vertragsdauer durchgeführten Arbeiten oder vom Versicherungsnehmer hergestellten bzw. gelieferten Erzeugnisse haben, bis zu 10 Jahren nach Vertragsbeendigung.

Voraussetzung für die Nachhaftung ist, dass

- (1) bis zur Einstellung des Betriebs die Versicherung bei der VHV aufrechterhalten bleibt und

(2) der Betrieb endgültig aufgelöst wird.

Bei Übergang des Betriebs z. B. durch Verkauf oder Umwandlung verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit.

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A1-4.3 Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet, jedoch nur bis zum Betrage der Versicherungssumme.

A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5 Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung

A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist, soweit in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung besteht, bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A1-5.2 Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind, sofern in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung besteht, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegte Mehrfache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.4 Sofern vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit dem vereinbarten Betrag (Selbstbeteiligung).

Dies gilt nicht für Personenschäden, für das Bürorisiko, für die gemäß A1-6.14 versicherten Risiken (Haus- und Grundbesitzerisiko, Bauherrenrisiko, Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie) sowie für private Risiken gemäß Teil B.

Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 bleibt unberührt.

A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Ziffer A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziffer A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer A1-4 – Leistungen der Versicherung oder Ziffer A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A1-6.1 Ansprüche der Versicherten untereinander

A1-6.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aufgrund von Ansprüchen der Repräsentanten und gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen ausschließlich dann, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters oder Repräsentanten liegt.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

A1-6.1.2 Versichert sind – teilweise abweichend von A1-6.1.1 – Ansprüche wegen der von dem Versicherten seinem Ehegatten, seinen Kindern oder einer in die Versicherung eingeschlossenen Person (A1-2.1.1 und A1-2.1.2) sowie deren Eigentum zugefügten Beschädigungen, soweit die aus solchen Beschädigungen sich ergebenden Ersatzansprüche eines Sozialversicherungsträgers oder Ansprüche der Betriebsangehörigen aus Anlass eines Sachschadenfalles in Frage kommen.

A1-6.1.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht mitversicherter Personen untereinander ausschließlich wegen

- (1) Personenschäden, die nicht Folge eines Arbeitsunfalls im versicherten Unternehmen sind;
- (2) Sachschäden;
- (3) Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von A1-6.21.

A1-6.1.4 Mitversichert sind gegenseitige Ansprüche der im Rahmen dieses Versicherungsvertrages versicherten Unternehmen.

Ausgenommen bleiben Ansprüche

- (1) wegen Vermögensschäden;
- (2) der Partner von Arbeits- und Liefergemeinschaften untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- bzw. Liefergemeinschaften gegenüber den Partnern und umgekehrt;
- (3) wegen Schäden an Räumen und Gebäuden gemäß A1-6.13.1;
- (4) wegen Schäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen gemäß A1-6.13.2;
- (5) wegen Schäden an sonstigen beweglichen Sachen gemäß A1-6.13.3.
- (6) wegen Schäden aus dem erweiterten Produkthaftpflichtrisiko bzw. wegen Schäden aus Rückrufen – sofern mitversichert.

A1-6.2 Subunternehmerbeauftragung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von (Teil-) Leistungen aus selbst übernommenen Aufträgen an fremde Unternehmen (Subunternehmer).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vom Subunternehmer ausgeführte Bautätigkeiten und -verrichtungen, die über das Tätigkeitsfeld des Versicherungsnehmers hinausgehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

A1-6.3 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Versichert ist – abweichend von A1-3.1.2.2 – die vom Versicherungsnehmer durch einen Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners, wenn

- (1) dies in der Branche des Versicherungsnehmers üblich ist oder
- (2) diese Vereinbarungen in Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder in sog. Gestattungs- und Einstellverträgen enthalten sind oder
- (3) die gesetzliche Haftpflicht vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer vom jeweiligen Vertragspartner (Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber) übernommen wurde oder
- (4) die gesetzliche Haftpflicht sich auf Verkehrssicherungspflichten für das Baugrundstück bezieht, die der Versicherungsnehmer als bauausführendes Unternehmen vom Bauherrn übernommen hat oder
- (5) die gesetzliche Haftpflicht von der Deutschen Bahn AG gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommen wurde.

A1-6.4 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden, Be- und Entladeschäden, Obhutschäden

A1-6.4.1 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden

A1-6.4.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden ausschließlich dann, wenn diese

- (1) durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Ausgeschlossen bleiben im Rahmen der vorgenannten Bestimmung Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken (z. B. Verpackungs-, Kommissionierungsarbeiten, Foto-, Restaurationsarbeiten, Produktionsmittel) befinden, befunden haben oder von ihm übernommen wurden.

Die Ausschlussbestimmungen der A1-3.1.2.1 (Erfüllungsansprüche) und A1-7.4 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

A1-6.4.1.2 Soweit nicht bereits nach den Bestimmungen zu den Tätigkeitsschäden Versicherungsschutz besteht, ist eingeschlossen, auch beim unmittelbaren Bearbeitungsvorgang, die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Vernichtung von fremden Sachen, die sich im Betrieb des Versicherungsnehmers zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken (z. B. Verpackungs-, Kommissionierungsarbeiten, Foto-, Restaurationsarbeiten, Produktionsmittel) befunden haben.

Die Regelungen von A1-3.1.2.1 und A1-7.4 finden insoweit keine Anwendung.

Für Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung oder Vernichtung von fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken (z. B. Verpackungs-, Kommissionierungsarbeiten, Foto-, Restaurationsarbeiten, Produktionsmittel) übernommen hat, beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden 300.000 EUR. Dies stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenfall 10 %, mindestens jedoch EUR 5.000 zu tragen.

Kein Versicherungsschutz besteht für den bei Serien- oder Massenverarbeitung ohnehin üblichen/oder verfahrensbedingt zu erwartenden Ausschussanteil sowie Entsorgung, Unschädlichmachung oder sonstige Beseitigung (auch Abtransport) der fehlerhaft bearbeiteten oder beschädigten Vorprodukte.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Ansprüche wegen Schäden an verderblichen Waren, fehlender oder verminderter Haltbarkeit derselben, die bei oder infolge der Bearbeitung, Verarbeitung, Abfüllung, Verpackung usw. entstanden sind. Eine Vereinbarung des Versicherungsnehmers mit seinem Abnehmer über die Beschaffenheit oder Haltbarkeit verderblicher Waren gilt zudem nicht als die Vereinbarung von Eigenschaften, sondern als nicht versicherte Garantiezusage.

Für Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden an fremden Kraftfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung und richtet sich ausschließlich nach den Zusatzbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung von Kfz-Dienstleistern (ZB Kfz-Dienstleister).

Ausgeschlossen sind Schäden an fremden Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen.

A1-6.4.1.3 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder infolge Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Ein-, Auf- oder Zusammenbau als auch der Eintritt des Tätigkeitsschadens außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers erfolgen.

A1-3.1.2.1 und A1-7.4 Absatz 1 finden insoweit keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben;
- b) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von A1-6.4.1.1 Satz 1.

A1-6.4.2 Be- und Entladeschäden

A1-6.4.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Containern, die durch das oder beim Be- oder Entladen verursacht werden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.4.2.2 Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

A1-6.4.2.3 Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Für Schäden am Ladegut besteht jedoch insoweit Versicherungsschutz als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers handelt, und
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

A1-6.4.3 Obhutschäden

A1-6.4.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Obhut des Versicherungsnehmers befinden.

A1-6.4.3.2 Die Regelungen gemäß A1-3.1.2 (Erfüllungsansprüche) und A1-7.4 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben davon unberührt.

A1-6.4.3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den in Ziffer A1-2.1.1 genannten Personen kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige (Definition siehe A1-6.1.1) handelt. Dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbständiger Unternehmen;
- Schäden an Arbeitsmaschinen/-geräten und sonstigen Kraftfahrzeugen – die Regelung gemäß A1-6.13.2 bleibt davon unberührt;
- Schäden an Sachen Dritter, die sich beim Versicherungsnehmer zur Be- oder Verarbeitung befunden haben (siehe insoweit A1-6.4.1.2).

A1-6.4.3.4 Die Versicherungssumme beträgt – abweichend von A1-5.1 – 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden). Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität).

A1-6.5 Leitungsschäden

A1-6.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

A1-6.5.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden im Sinne von A1-6.4.1 an solchen Leitungen.

A1-6.6 Unterfangen/Unterfahren von Gebäuden, Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigungen fremden Eigentums

- infolge Unterfangens oder Unterfahrens von Gebäuden;
- durch allmähliche Senkungen von Grundstücken (Gebäuden, Anlagen) oder Erdbeben.

A1-6.7 Medienverluste, erhöhte Energie- und Wasserkosten

A1-6.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlustes von Flüssigkeit oder Gasen im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen und Behältern sowie aus der Installation, dem Austausch, der Wartung oder der Ablesung von Zählern und dergleichen.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Ersetzt wird ausschließlich der Wiederbeschaffungswert der abhanden gekommenen Flüssigkeiten oder Gase (Medienverluste) am Tag des Schadens.

A1-6.7.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen erhöhten Energie- und Wasserverbrauchs aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installations-, Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche infolge vollständiger oder teilweiser Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

A1-6.8 Schäden durch Kraftfahrzeuge (einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Stapler) und durch Anhänger A1-6.8.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger

Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem Besitz, Halten, Verwenden, Vermieten oder Verleihen von

- Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sechs Kilometer je Stunde nicht übersteigt;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern i. S. des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen;
- Anhängern, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen;
- Kraftfahrzeugen, die – unabhängig von deren durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit – ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden.

A1-6.8.2 Versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger

Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (einschließlich der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler) und von Anhängern ist im Rahmen eines gesonderten Kraftfahrt-Versicherungsvertrages zu versichern.

Siehe aber Abschnitt A5 AVB BüroHV SdV.

A1-6.8.3 Beschädigung von Sachen durch auslaufende oder austretende Betriebsstoffe

- A1-6.8.3.1 Versichert sind Schäden, die durch das bestimmungswidrige Auslaufen oder Austreten von Betriebsstoffen (Kraftstoffe, Getriebe- und Hydrauliköle, Schmierstoffe u. ä.) aus den in A1-6.8.1 genannten Fahrzeugen an Sachen Dritter (insbesondere Grundstücken) verursacht werden.

Abweichend von A1-3.1.1 besteht für die vorgenannten Sachschäden auch dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer statt auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Grund öffentlichrechtlicher Bestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz beschränkt sich in diesen Fällen jedoch auf die Übernahme derjenigen Kosten, die der Versicherer zu tragen gehabt hätte, wenn der Anspruch auf Schadenersatz gegen den Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten erhoben worden wäre.

- A1-6.8.3.2 Soweit bei den in A1-6.8.1 genannten Fahrzeugen Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers besteht, gehen diese Versicherungen vor.

- A1-6.8.4 Einsatz von fremden Autokränen – Einweisungstätigkeiten

Beim Einsatz von Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal überlassen werden gilt folgendes:

Versichert ist – soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

- A1-6.8.5 Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge

Hinsichtlich des Kraftfahrt-Haftpflichttrisikos besteht ergänzend zur gesetzlich vorgeschriebenen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz wie folgt:

- A1-6.8.5.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus dem rechtmäßigen Gebrauch von fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (einschließlich selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler) anlässlich von Dienstreisen und Dienstfahrten im Inland und Ausland (ausgenommen USA und Kanada) – insofern abweichend von A1-6.24.1.4 (6) und A1-6.24.2.

Als Kraftfahrzeuge gelten

- Personenkraftwagen, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind,
- Krafträder,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen- und Gepäckanhängern.

Als fremd im Sinne dieser Bedingungen gelten Fahrzeuge, die

- nicht auf den Versicherungsnehmer oder die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen zugelassen sind oder
- nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person stehen oder
- nicht von ihnen geleast wurden.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit

- kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz aus der für die Fahrzeuge abgeschlossenen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht,
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durften;
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer gegen den Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person Regressansprüche geltend macht. Dies gilt nicht für Regressansprüche infolge einer Obliegenheitsverletzung;
- ein gesetzlicher Freistellungsanspruch des Fahrers oder des Halters des Fahrzeugs gegen den Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommene mitversicherte Person besteht.

- A1-6.8.5.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Das Fahrzeug darf nicht gebraucht werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer gebraucht wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

- A1-6.8.5.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden an den gemäß A1-6.8.5.1 versicherten Fahrzeugen und dadurch bedingte Vermögensschäden (siehe aber A1-6.13.2).

- A1-6.8.5.4 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kraftfahrt-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen erst im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung (Subsidiärdeckung).

A1-6.9 Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen/Arbeitsgeräte

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und der Verwendung von Arbeitsmaschinen/Arbeitsgeräten aller Art, soweit diese sich nicht durch eigene Kraft fortbewegen.

A1-6.10 Schäden durch Flugdrohnen (unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial Systems – UAS)

- A1-6.10.1 Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem Gebrauch von Flugdrohnen (UAS) ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht bis zu 5 kg im Rahmen der Berufsausübung im Inland. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die erforderlichen gesetzlichen bzw. behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen sowie Auflagen erfüllt sind und erforderliche Befähigungen nachgewiesen werden können.
- A1-6.10.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn ausschließlich der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Halter nach §§ 33 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) belangt werden.
- A1-6.10.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (1) Vermögensschäden;
 - (2) abweichend von A1-6.22 Ansprüche aus der Verletzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten.
- A1-6.10.4 Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt – abweichend zu A1-5.1 – pauschal 1.000.000 EUR, mindestens jedoch 750.000 Sonderziehungsrechte (SZR)/§ 37 LuftVG. Diese steht neben der vereinbarten Versicherungssumme gesondert zur Verfügung.

A1-6.11 Schäden durch Wasserfahrzeuge

Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von eigenen oder fremden nicht versicherungspflichtigen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten, mit und ohne Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) bzw. Treibsätze, wie z. B. Schuten, Pontons, Saugbagger, Motorboote für den Personentransport zum Einsatzort mit einer Motorstärke von bis zu 15 PS/11,03 KW etc.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden und dieser Fahrer den erforderlichen Bootsführerschein besitzt.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Risiko nicht im Rahmen einer anderen Versicherung versichert ist.

A1-6.12 Feldbahnen, Eisenbahnanschlüsse

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitze bzw. Betriebe aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schwebe- und Werksbahnen zur Beförderung von Sachen auf den Betriebsgrundstücken sowie von Feldbahnen und Eisenbahnanschlüssen, sofern hierfür keine Versicherungspflicht gemäß Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung (EBHaftPfV) besteht.

A1-6.13 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.13.1 Mietsachschäden an Räumen, Gebäuden und Grundstücksbestandteilen

Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.3 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen Schäden

- A1-6.13.1.1 an beruflich oder gewerblich gemieteten/gepachteten Räumen, Gebäuden (einschließlich mobiler und/oder für eine befristete Zeit errichteter Räumlichkeiten, wie z. B. Container oder Zelte) und deren wesentlichen Bestandteilen sowie an wesentlichen Bestandteilen eines zu gewerblichen Zwecken gemieteten/gepachteten Grundstücks. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Grundstück selbst.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, soweit die Schäden nicht durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;
- (3) Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen;

- A1-6.13.1.2 an gemieteten Räumlichkeiten und Gebäuden sowie deren Ausstattung aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

A1-6.13.2 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten, sonstigen Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen

- A1-6.13.2.1 Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.3 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich
- an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräten, an Anhängern sowie an sonstigen nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf fremden Grundstücken oder auf sonstigem eigenen Betriebsgelände von einem dort tätigen anderem Unternehmen gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat;
 - an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und Anhängern, die der Versicherungsnehmer von fremden Unternehmen kurzfristig, maximal bis zu 3 Monaten, gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat;
 - an Wasserfahrzeugen im Sinne von A1-6.11, die der Versicherungsnehmer für betriebliche/berufliche Zwecke gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat.

- A1-6.13.2.2 Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers (einschließlich des Versicherungsschutzes als mitversicherte Person), z. B. der Kaskoversicherung, versichert ist.

A1-6.13.2.3 Die Versicherungssumme beträgt – abweichend von A1-5.1 – 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden). Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

A1-6.13.2.4 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden die vertraglich vereinbarte generelle Selbstbeteiligung, mindestens jedoch 500 EUR, selbst zu tragen.

A1-6.13.3 Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen

A1-6.13.3.1 Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.3 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind.

A1-6.13.3.2 Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers versichert ist.

A1-6.13.3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- der in A1-2.1.1 genannten Personen;
- der Angehörigen (Definition siehe A1-6.1) der in A1-2.1.1 genannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer, seinen Gesellschaftern oder seinen gesetzlichen Vertretern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.13.3.4 Die Versicherungssumme für diese Schäden beträgt 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden). Diese Versicherungssumme stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden die vertraglich vereinbarte generelle Selbstbeteiligung, mindestens jedoch 500 EUR, selbst zu tragen.

A1-6.14 Haus- und Grundbesitzerrisiko, Bauherrenrisiko, Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie

A1-6.14.1 Haus- und Grundbesitzerrisiko

Versichert ist ausschließlich die gesetzliche Haftpflicht

A1-6.14.1.1 des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter sowie der Ehegatten oder Lebenspartner des Versicherungsnehmers und seiner gesetzlichen Vertreter als Eigentümer oder Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer oder Leasingnehmer von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder privaten Zwecken der Versicherten dienen oder ihrem Privatvermögen zuzuordnen sind.

Als Lebenspartner gelten Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Länder;

A1-6.14.1.2 der in Ziffer A1-6.14.1.1 Absatz 1 genannten Personen als frühere Besitzer nach § 836 Absatz 2 BGB, wenn diese Versicherung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels bestand;

A1-6.14.1.3 für Ausgleichsansprüche nach § 906 Absatz 2 BGB, soweit es sich dabei um gesetzliche Schadensersatzansprüche handelt;

A1-6.14.1.4 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

A1-6.14.2 Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der unter der Ziffer A1-6.14.1.1 Absatz 1 genannten Personen ausschließlich als Bauherren von Gebäuden und Gebäudeteilen, die für den versicherten Betrieb oder privaten Zwecken der Versicherten dienen oder ihrem Privatvermögen zuzuordnen sind. Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen Schäden aus der Durchführung von Geothermie-Bohrungen.

Eingeschlossen sind Ausgleichsansprüche nach § 906 Absatz 2 BGB, soweit es sich dabei um gesetzliche Schadensersatzansprüche handelt.

A1-6.14.3 Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in Ziffer A1-6.14.1.1 Absatz 1 genannten Personen

- aus dem Betrieb von Blockheizkraftwerken, von Windkraft-, Wasserkraft-, Geothermie- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Gesamtleistung kleiner 1 MW, die der Eigen- und/oder Fremdversorgung (als betrieblicher Nebenzweck) dienen, auf den im Rahmen der Ziffer A1-6.14.1.1 Absatz 1 versicherten Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken.

Versicherungsschutz für den Betrieb solcher Anlagen außerhalb versicherter Betriebsgrundstücke bedarf besonderer Vereinbarung.

Versichert sind ausschließlich Anlagen, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden und für welche die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.

Nicht versichert ist die Direktabgabe von Energie und/oder Wärme an Endverbraucher, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Mitversichert sind Vermögensschäden, die nicht die Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), § 18 der Niederdruckanschlussverordnung/Gas (NDAV), § 6 der

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

- aus dem Betrieb von Solarthermieanlagen auf versicherten Betriebsgrundstücken. Versicherungsschutz für den Betrieb von Solarthermieanlagen außerhalb versicherter Betriebsgrundstücke bedarf besonderer Vereinbarung.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter und sonstige Dritte abgegeben wird.

A1-7.9 bleibt hiervon unberührt.

A1-6.14.4 Verhältnis zu den Versicherungsbedingungen für private Risiken (Teil B)

Soweit gemäß A1-6.14.1 bis A1-6.14.3 private Haftpflichtrisiken versichert sind, gehen diese Bestimmungen den entsprechenden Regelungen der für die Versicherung privater Haftpflichtrisiken vereinbarten Versicherungsbedingungen (siehe Teil B) vor.

A1-6.15 Betreuung von versicherten Grundstücken und Räumlichkeiten

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der gemäß A1-6.14.1 versicherten Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten beauftragten Personen anlässlich dieser Tätigkeit erhoben werden.

A1-6.16 Abgabe von Elektrizität und Wärme an Dritte

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Abgabe von Elektrizität und Wärme (z. B. auf Baustellen) an Dritte. Die Regelung gemäß A1-6.14.3 gilt jedoch unverändert.

A1-6.17 Mangelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die als Folge eines mangelhaften Werks auftreten und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Fall nicht versichert die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

A1-6.18 Nachbesserungsbegleitschäden (gilt nur, sofern besonders vereinbart)

A1-6.18.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von A1-3.1.2 und A1-7.4 – gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die als Folge von Schäden und Mängeln an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen. Dies gilt auch für Schäden und Mängel an Leistungen des Versicherungsnehmers, die auf zugekaufte und eingebaute mangelhafte Erzeugnisse Dritter zurückzuführen sind.

Als Schadenereignis gilt – abweichend von A1-3.1.1 – der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten, die später zu Nachbesserungsarbeiten führen, abgeschlossen sind.

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz folgender Kosten:

- Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln gemäß A1-6.18.1 (z. B. Grabarbeiten, Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden).
- Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die unter A1-6.18.1 genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären (z. B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten).

Mitversichert sind Schäden an Arbeiten/Sachen, die der Versicherungsnehmer ursprünglich geliefert hat oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung hat liefern lassen und die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, sofern es sich nicht um die nachzubessernden mangelhaften Sachen/Arbeiten selbst handelt.

A1-6.18.2 Mitversichert sind Schäden durch den Ausfall der Nutzung der von den Nachbesserungsarbeiten betroffenen Gebäuden/Räumen/Grundstücken, wie z. B. Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall oder durch die notwendige Räumung einer Wohnung.

A1-6.18.3 Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 634a BGB bzw. § 13 Nummer 4 VOB/B geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist,
- für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen,
- für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten.

A1-6.18.4 Die Versicherungssummen betragen

- 300.000 EUR je Versicherungsfall für Schäden im Sinne von A1-6.18.1 Absatz 1 bis 3 im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden),
- 100.000 EUR je Versicherungsfall für Schäden an der eigenen Leistung im Sinne von A1-6.18.1 Absatz 4 und 100.000 EUR je Versicherungsfall für Schäden durch den Nutzungsausfall im Sinne von A1-6.18.2 im Rahmen der unter Spiegelstrich 1 genannten Versicherungssumme.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssummen.

A1-6.18.5 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 1.000 EUR selbst zu tragen.

A1-6.19 Produkthaftpflicht

A1-6.19.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Produktions- und Tätigkeitsumfang der Betriebsbeschreibung, die sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ergibt.

Der Umfang des Versicherungsschutzes bestimmt sich ergänzend nach A3-4, A3-5, A3-7, A3-8 und A3-9 der AVB BüroHV SdV.

A1-6.19.2 Mitversicherte Risiken

A1-6.19.2.1 Vereinbarte Eigenschaften

Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang ausschließlich dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

A1-6.19.2.2 Umwelthaftpflicht-Produktisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen.

A1-6.19.2.3 Schäden durch Strahlen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

A1-6.19.3 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind gemäß Abschnitt A3-3 versicherbare Ansprüche wegen Schäden, insbesondere

- (1) aus der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers mit anderen Produkten,
- (2) aus der Weiterver- oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattgefunden hat,
- (3) infolge der Mangelhaftigkeit des Gesamtprodukts, die durch den Ein- und Ausbau von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers entstanden sind,
- (4) durch mangelhafte Maschinen, Maschinenteile, Werkzeuge und Formen sowie Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik,
- (5) aus der Überprüfung von Produkten auf Mängel (hierzu zählt auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der betreffenden Produkte),
- (6) die infolge Mangelhaftigkeit der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Verpackungsmaterialien, mangelhafter Etiketten, mangelhafter Druckerzeugnisse oder mangelhafter bedruckter Erzeugnisse – auch mit Codierung durch Strichcode (GETIN/EAN- oder Bar-Code), QR-Code, Magnetstreifen oder Chip entstanden sind.

Ferner bleiben vom Versicherungsschutz insbesondere ausgeschlossen:

- (1) Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht im Rahmen der Ziffern A3-3.1 ff. ausdrücklich mitversichert sind.;
- (2) Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen von A1-6.19.2.1 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;
- (3) Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

- (4) Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- (5) Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;
- (6) Ansprüche aus
 - Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten, (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;
- (7) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- (8) Ansprüche wegen Kosten im Zusammenhang mit einem Rückruf. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliebiger Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel zu prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel zu beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen. Im Hinblick auf bestimmte Kosten für Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufes notwendig sind, kann Versicherungsschutz gesondert beantragt werden.
- (9) Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- (10) Ansprüche wegen Beschädigung von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung.

Siehe dazu insgesamt Abschnitt A3 AVB BüroHV.

A1-6.20 Vermögensschäden

A1-6.20.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.20.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- (2) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- (3) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; A1-6.45 bleibt hiervon jedoch unberührt;
- (4) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (5) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- (6) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (7) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (8) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- (9) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- (10) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (11) Vermögensschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Ansprüche gegen ein gegenwärtiges oder ehemaliges Mitglied des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens wegen einer bei der Ausübung einer Organtätigkeit begangenen Pflichtverletzung geltend gemacht werden.

A1-6.21 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Betriebsangehörigen einschließlich des angestellten Datenschutzbeauftragten wegen eines Vermögensschadens aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Mitversichert sind insoweit Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Nicht versichert bleiben Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Gleiches gilt für Bußen und Strafen sowie die Kosten derartiger Verfahren.

A1-6.22 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten

A1-6.22.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.

A1-6.22.2 In Erweiterung von A1-3.1 umfasst der Versicherungsschutz nach A1-6.22.1 auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens, nach Zustellung der Klageschrift, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses unverzüglich und vollständig unterrichtet wird. Auf D3-2.2 wird hingewiesen.

A1-6.23 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften. Dies gilt auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

A1-6.23.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

A1-6.23.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A1-6.23.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, dann ist die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welchem Partner die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft.

A1-6.23.3 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über A1-6.23.1 und A1-6.23.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen der Nichtzahlung des Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

A1-6.23.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt.

A1-6.23.5 Der Versicherungsschutz im Rahmen von A1-6.23.1 bis A1-6.23.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

A1-6.24 Schäden im Ausland und inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

A1-6.24.1 Schäden im Ausland

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- (1) wegen Schäden im Ausland, die ausschließlich aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten (nicht jedoch durch ausführende oder überwachende berufliche bzw. gewerbliche Tätigkeiten) entstanden sind;
- (2) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- (3) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada – sofern nicht besonders vereinbart) geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind.
- (4) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen (ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada – sofern nicht besonders vereinbart).

A1-6.24.1.1 Eingeschlossen ist die Haftpflicht für im Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien, Kanada und Schweiz) gelegene rechtlich unselbständige Betriebsstätten der versicherten Unternehmen, z. B. Vertriebsniederlassungen, Produktionsstätten, Lager und dergleichen (siehe A1-1.1.4).

Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieser Regelung nicht im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung im Ausland sowie nicht außerhalb der EU/EWR, sofern nach landesrechtlichen Bestimmungen lokaler Versicherungsschutz erforderlich ist.

A1-6.24.1.2 Bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherungsnehmer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A1-6.24.1.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, ist die Verpflichtung des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.24.1.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- (1) aus Arbeitsunfällen, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regressansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen (mit Ausnahme von Ansprüchen, die den Bestimmungen des französischen Code de la Sécurité Sociale L 452 ff. oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder unterliegen), sowie Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.
- (2) wegen Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Die Regelung in A1-6.31.3 bleibt davon unberührt;

- (3) nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder. Hierfür muss gesondert Versicherungsschutz beantragt werden;
- (4) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- (5) wegen Schäden in den USA, US-Territorien oder Kanada, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Schimmelbildung (mold) stehen.
- (6) die im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen im Ausland stehen;
- (7) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A1-6.24.2 Für die Nutzung von Internet-Technologien gemäß A1-6.32 besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland entsprechend A1-6.24.1. Dies gilt jedoch ausschließlich nur dann, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A1-6.24.3 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, gelten die Regelungen gemäß A1-6.24.1.2 bis A1-6.24.1.4 entsprechend.

A1-6.25 Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage

A1-6.25.1 Versichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen (z. B. aus der Vermietung von Baumaschinen/Baugeräten) des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit

- (1) der Vertragspartner des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung des Versicherungsnehmers erklärt hat und
- (2) sowohl die Schadensersatzansprüche als auch die Forderung des Versicherungsnehmers aus einer Leistung des versicherten Betriebes resultieren und
- (3) die Forderung des Versicherungsnehmers in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.

A1-6.25.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung.

A1-6.25.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise aus anderen als unter A1-6.25.1 genannten Gründen unbegründet ist.

A1-6.25.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

A1-6.25.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt A1-4.2 entsprechend.

A1-6.26 Schiedsgerichtsvereinbarungen, Mediation

A1-6.26.1 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Verfahrensregeln einer deutschen Schiedsinstitution (z. B. DIS Köln), der Schiedsgerichtsordnung einer deutschen Industrie- und Handelskammer oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO ausgetragen werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihm die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen (vgl. A1-4.2).

Schiedsgerichtsverfahren müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende (Obmann) muss Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sein.
Die Bestellung der Schiedsrichter sowie der Einsatz eines Einzelschiedsrichters dürfen nur mit Zustimmung des Versicherers erfolgen.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch muss schriftlich niedergelegt und begründet werden. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

A1-6.26.2 Mediation

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Mediationsgesetzes (MediationsG), bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.
- (2) Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil der Kosten eines Mediators im Sinne des Mediationsgesetzes bis zu 2.000 EUR je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch insgesamt nicht mehr als 4.000 EUR. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
- (3) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf alle versicherten Leistungsarten.

- (4) Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich.
 (5) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung eines Mediationsverfahrens unverzüglich anzuzeigen und ihm die Mitwirkung im Mediationsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen (vgl. A1-4.2).

A1-6.27 Straf-Rechtsschutz

- A1-6.27.1 Mitversichert sind die Kosten eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, auch soweit es sich gegen eine mitversicherte Person richtet.
- A1-6.27.2 Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für die Verteidigung sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten. Für die Prüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vergütung gilt die gesetzliche Regelung.
- A1-6.27.3 Vorsatztaten sind, mit Ausnahme von Verbrechen, versichert. Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
- A1-6.27.4 Als Versicherungsfall gilt – abweichend von A1-3.1.1 – die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages.
- A1-6.27.5 Die Versicherungssumme für den Straf-Rechtsschutz steht in gleicher Höhe wie die Versicherungssumme für sonstige Schäden neben dieser zur Verfügung. Es gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssummenmaximierung.
- A1-6.27.6 Dieser Versicherungsschutz gilt für Verfahren in Europa, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und auf Madeira.
- A1-6.27.7 Nicht versichert sind die Kosten aus einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz der Privat-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, sowie die Kosten der Verteidigung wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften.

A1-6.28 Auslösen von Fehlalarm

Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – auch öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste).

A1-6.29 Versagen einer Alarmanlage

Versichert ist – abweichend von A1-3.1.2.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandkommens von Sachen, das auf eine Störung/ein Versagen einer vom Versicherungsnehmer installierten bzw. gewarteten Alarmanlage zurückzuführen ist.

Die Versicherungssumme beträgt – abweichend von A1-5.1 – 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR. Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität).

A1-6.30 Gerüstvermietung/-verleih

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gelegentlichen Vermieten oder Verleihen von Gerüsten.

A1-6.31 Arbeitnehmerüberlassung

A1-6.31.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich für Schäden, die infolge eines Verschuldens bei der Auswahl der Arbeitskräfte im Rahmen einer erlaubten Arbeitnehmerüberlassung an Dritte gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) entstehen.

A1-6.31.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie bei der Ausführung ihrer dienstlichen Verpflichtung für den Entleiher Dritten – nicht jedoch dem Entleiher selbst – zufügen.

Erlangt die überlassene Arbeitskraft Versicherungsschutz aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

A1-6.31.3 Nicht versichert sind Personenschäden als Folge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß Sozialgesetzbuch VII sowie Haftpflichtansprüche des Entleihers gegen die überlassenen Arbeitskräfte.

A1-6.31.4 Der Versicherungsschutz erlischt – unbeschadet sonstiger Fristen – mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG).

A1-6.32 Nutzung von Internet-Technologien

A1-6.32.1 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, ausschließlich soweit es sich um Schäden handelt aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt D3-2.

A1-6.32.2 Versicherungssumme, Serienschaden, Anrechnung von Kosten

A1-6.32.2.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden, jedoch maximal in Höhe von 1.000.000 EUR je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A1-6.32.2.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten – abweichend von A1-5.3 – als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-6.32.2.3 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-6.32.3 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

A1-6.32.4 Ausschlüsse, Risikoabgrenzungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

A1-6.32.4.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

A1-6.32.4.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

A1-6.32.4.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-6.33 Verlust oder Beschädigung fremder Daten

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten, die aufgewendet werden müssen zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von gespeichertem Datenmaterial aufgrund Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung aus Anlass von Installations-, Reparatur-, Wartungs- oder anderen Montagearbeiten. Die benannten Schäden am Datenmaterial werden wie Sachschäden behandelt.

A1-6.34 Belegschafts- und Besucherhabe, Abhandenkommen oder Beschädigung von Dokumenten Dritter, Schlüsselverlust

A1-6.34.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen sowie der Beschädigung und Zerstörung von

A1-6.34.1.1 Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen.

A1-6.34.1.2 Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher ausschließlich dann, wenn diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstückes ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstückes, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt oder Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.

A1-6.34.1.3 Akten, Plänen und sonstigen Unterlagen, welche dem Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner versicherten Tätigkeit überlassen wurden. Der Versicherungsschutz umfasst alle Kosten und Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer beim Ersatz oder der Wiederherstellung solcher Unterlagen entstehen. Sofern der Versicherungsnehmer die Leistungen für den

Ersatz oder die Wiederherstellung selbst erbringt, werden die Kosten und Aufwendungen ohne Wagnis und Gewinn übernommen.

Die Versicherungssumme für diese Schäden beträgt – abweichend von A1-5.1 – 50.000 EUR im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden). Sie stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

- A1-6.34.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

Codekarten und Transponder werden Schlüsseln gleichgesetzt.

- A1-6.34.2.1 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 30 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresorschlüsseln.

- A1-6.34.2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die als Folge eines gemäß A1-6.34.2.1 versicherten Verlustes ausschließlich von Schlüsseln zu unbeweglichen Sachen eintreten.

Die Versicherungssumme für diese Schäden beträgt – abweichend von A1-5.1 – 300.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

A1-6.35 Rauch, Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.

A1-6.36 Schäden durch Schwammbildung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch Schwammbildung oder vergleichbare Umstände verursacht werden.

A1-6.37 Asbestschäden

- A1-6.37.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- A1-6.37.2 Als Versicherungsfall gilt – abweichend von A1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person durch Dritte während der Dauer des Versicherungsvertrages (claims made).

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diese zu haben.

- A1-6.37.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

- A1-6.37.4 Der Versicherungsschutz für Schäden im Sinne von A1-6.37.1 besteht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch in Höhe von 1.000.000 EUR, je Versicherungsfall.

Die für diese Schäden geltende Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A1-6.38 Röntgeneinrichtungen und elektronische Vermessungsgeräte

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht ausschließlich aus dem Besitz und der Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfungszwecken sowie von Lasern oder anderen elektronischen Vermessungsgeräten.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen genetischer Schäden,
- aus Schadenfällen von Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

A1-6.39 Betriebsveranstaltungen und Werbemaßnahmen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus gelegentlichen Betriebsveranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern und -ausflüge, Betriebsbesichtigungen, Tage der offenen Tür, Produktvorführungen) einschließlich der Bewirtung der Gäste sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.

Versichert ist außerdem die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen etc. sowie aus dem Besitz/der Unterhaltung von Werbe- und Reklameeinrichtungen (wie z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren, Plakate, Informationsschilder usw.) und von Aufbauten (Freisitzflächen, Stellschilder, Warenauslagen) auch außerhalb des Betriebsgrundstücks.

A1-6.40 Schäden durch Nutztiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Tieren, jedoch mit Ausnahme von wilden Tieren, und als Fuhrwerksbesitzer, soweit die Tiere und Fuhrwerke dem unter die Versicherung fallenden Betrieb dienen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

A1-6.41 Betriebliche Sozialeinrichtungen, Sanitätsstationen/-personal

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

A1-6.41.1 der Bereitstellung von Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dergleichen) sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch betriebsfremde Personen genutzt werden;

A1-6.41.2 der Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen; ferner aus der Beschäftigung von Betriebsärzten, Sanitätspersonal und der Beauftragung freier Ärzte mit der Durchführung ärztlicher Verrichtungen im Interesse des versicherten Unternehmens. Darunter fallen auch Aufgaben und Tätigkeiten im Sinne des § 3 ASiG (Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit).

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der angestellten Betriebsärzte und des Sanitätspersonals ist auch bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb des Betriebes mitversichert.

A1-6.42 Haftungsbeschränkungen

Soweit die vom Versicherungsnehmer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen mit Lieferanten oder Kunden Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zugunsten des Versicherungsnehmers enthalten, wird sich der Versicherer darauf nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

A1-6.43 Winterdienst

Mitversichert ist – unter der Voraussetzung von A1-6.3 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme von Winterdienstarbeiten (wie z. B. Schneeräumen oder Streuen) aufgrund eines Vertrages.

A1-6.44 Schusswaffen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen, Munition und Bolzenschussgeräten zu betrieblichen Zwecken. Nicht versichert bleibt jedoch das Führen und der Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken und zu strafbaren Handlungen.

A1-6.45 Sachverständigentätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der gelegentlichen Tätigkeit als Gutachter und Sachverständiger, sofern diese Tätigkeit im eigenen Fachbereich als Hersteller, Handwerks- oder Handelsbetrieb ausgeübt wird.

Versichert sind die nachfolgend genannten Tätigkeiten:

- gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse als Privatgutachter (z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigentumsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahme zu behaupteten Mängeln und Fehlern),
- Tätigkeit als Gerichtsgutachter, Schiedsgutachter, Schiedsrichter oder Sachverständiger eines Schiedsgerichts,
- Erstellung von Sanierungs- und Projektierungsgutachten, sofern sich diese auf Objekte beziehen, die vom Versicherungsnehmer selbst saniert oder ausgeführt werden. Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängeln an diesen Objekten und daraus resultierende Vermögensfolgeschäden wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstaufschlag usw.,
- Wertermittlungen.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für sonstige Schäden. Für Wertermittlungen beträgt die Versicherungssumme 300.000 EUR je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

A1-6.46 Tankanlagen und Tanksäulen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Tanksäulen und Tankanlagen mit Einschluss der Treibstoffabgabe an betriebszugehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen und aus Besitz und Unterhaltung einer Fahrzeugpflegestation.

Zum Umweltrisiko siehe Abschnitt A2 AVB BüroHV SdV.

A1-6.47 Neuwertentschädigung

A1-6.47.1 In Abänderung von A1-1 leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers für versicherte Sachschäden seines Auftraggebers Schadenersatz zum Neuwert.

A1-6.47.2 Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

A1-6.47.3 Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.

Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

A1-6.47.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden

- von mitversicherten Personen und Gesellschaften untereinander;
- im Zusammenhang mit der Lohnbe- und -verarbeitung (A1-6.4.1.2) und an fremden Sachen im Sinne von A1-6.13;
- an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör;
- an mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager);
- an Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC);
- an Film- und Fotoapparaten;
- an tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte);
- an Brillen jeder Art.

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung;

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen/verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- (1) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht haben oder
- (2) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht

A1.7.3.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat.

A1-7.3.2 Sind die Voraussetzungen nach A1-7.3.1 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

A1-7.4 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.5 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten;
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten;
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

A1-7.6 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren;
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A1-7.7 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Raumfahrzeuge, Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch

- (1) eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen;
- (2) eines Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden;
- (3) aus dem Besitz und/oder Betrieb von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der oben genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein

Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

Siehe hierzu aber A1-6.8 bis A1-6.11 (Versicherung von Schäden durch Kraftfahrzeuge, Drohnen, Wasserfahrzeuge) und Abschnitt A5 (Einsatz von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf beschränkt öffentlichen Flächen).

A1-7.8 Brennbare und explosible Stoffe

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

Ausgeschlossen sind ferner Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

A1-7.9 Umweltrisiko

Ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung;
- (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu aber Abschnitt A2 (Umweltrisiko).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Siehe hierzu aber Abschnitt A4 (Ansprüche aus Benachteiligungen).

A1-7.11 Produkthaftpflichtrisiko

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat, wenn sie über den Umfang des Versicherungsschutzes gemäß A1-6.19 hinausgehen.

Siehe hierzu aber Abschnitt 3 (Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko).

A1-7.12 Teilnahme an Rennen und Kämpfen

Ausgeschlossen sind Schäden, die infolge der Teilnahme an Pferde-, Rad-, Kraftfahrzeug- oder Wasserfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) entstehen.

A1-7.13 Arzneiprodukte/Medizinprodukte

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Ansprüchen aus Personenschäden wegen der Herstellung und dem Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten, entsprechend der Definition des Arzneimittelgesetzes (AMG) bzw. des Medizinproduktegesetzes (MPG) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen, sowie aus klinischen Prüfungen.

A1-7.14 Bergschäden

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Bergschäden und Schäden aus dem Betrieb von Bergwerken unter Tage (§ 114 Bundesberggesetz (BBergG)).

A1-7.15 Offshore-Anlagen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden aus

- Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und sonstigen Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen).

Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

A1-7.16 Kriegereignisse

Ausgeschlossen sind Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

A1-7.17 Elektronische Felder

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder, die von Mobiltelefonen oder Mobilfunknetzen ausgehen.

A1-7.18 Tabak/Tabakprodukte

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang stehen mit Tabak und/oder Tabakprodukten einschließlich Zubehör, Bestandteilen, Hilfsstoffen und/oder Komponenten für Tabak und/oder Tabakprodukten, E-Smoking, Wasserpfeifen und dergleichen.

A1-7.19 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

- (1) Abbruch- und Einreißarbeiten:
in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- (2) Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

A1-7.20 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

Siehe hierzu jedoch auch A1-6.12.

A1-7.21 Schimmelbildung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden in den USA, US-Territorien oder Kanada, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Schimmelbildung (mold) stehen.

A1-7.22 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

A1-7.23 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

A1-8 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-8.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-8.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Luft- und Raumfahrzeugen aller Art, mit der Herstellung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, mit Tätigkeiten (z. B. Wartung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen und mit dem Besitz und/oder Betrieb von Luftlandeplätzen verbunden sind;
- (4) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (5) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (6) rechtlich selbständige Unternehmen im Ausland;
- (7) das Umweltrisiko nach Abschnitt A2, soweit es sich um Anlagen handelt, die in Anhang 1 und 2 des Umwelthaftungsgesetzes (UmwelthG) genannt sind;
- (8) Rückrufrisiken.

Abschnitt A2

Umweltrisiko

Inhaltsverzeichnis

A2-1	Umwelt-Haftpflichtversicherung	A2-2.2	Umfang der Versicherung
A2-1.1	Versichertes Risiko	A2-2.3	Betriebsstörung
A2-1.1.1	Umwelt-Basisrisiko	A2-2.4	Versicherte Kosten
A2-1.1.2	Umfang der Versicherung	A2-2.5	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
A2-1.1.3	Erweiterter Versicherungsschutz	A2-2.6	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
A2-1.2	Neue Risiken, Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos	A2-2.7	Versicherungsfall
A2-1.3	Versicherungsfall	A2-2.8	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
A2-1.4	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	A2-2.9	Besondere Ausschlüsse für Umweltschäden
A2-1.5	Besondere Ausschlüsse zur Umwelt-Haftpflichtversicherung	A2-2.10	Versicherungssumme, Höchstersatzleistung, Serienschadenklausel
A2-1.6	Versicherungssummen, Höchstersatzleistung, Serienschadenklausel	A2-2.11	Nachhaftung und Rückwärtsversicherung
A2-1.7	Nachhaftung und Rückwärtsversicherung	A2-2.12	Versicherungsfälle im Ausland
A2-1.8	Versicherungsfälle im Ausland	A2-2.13	Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
A2-2	Versicherung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	A2-2.14	Zusatzbaustein 1
A2-2.1	Versichertes Risiko – Grunddeckung	A2-2.15	Zusatzbaustein 2

Versichert ist – abweichend von A1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht für Umweltrisiken im Umfang des Abschnittes A1 und der folgenden Bedingungen.

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelt-Haftpflichtversicherung gemäß A2-1) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (Umweltschadensversicherung gemäß A2-2).

A2-1 Umwelt-Haftpflichtversicherung

A2-1.1 Versichertes Risiko

Ein Schaden im Sinne der Versicherung nach A2-1 entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

A2-1.1.1 Umwelt-Basisrisiko

A2-1.1.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter A2-1.1.2 und A2-1.1.3 fallen (Umwelt-Basisrisiko).

Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

A2-1.1.1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

A2-1.1.2 Umfang der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken.

Versicherungsschutz besteht für die unter A2-1.1.2.1 bis A2-1.1.2.5 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

A2-1.1.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind;

A2-1.1.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);

A2-1.1.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

A2-1.1.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

A2-1.1.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung);

A2-1.1.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß A2-1.1.2.1 bis A2-1.1.2.5 bestimmt sind (Umwelt-Regressrisiko).

A2-1.1.3 Erweiterter Versicherungsschutz

A2-1.1.3.1 WHG-Anlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, wenn die Schäden ausschließlich von stationären Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ausgehen, die sich auf Grundstücken

- des Versicherungsnehmers und seiner gesetzlichen Vertreter sowie
- der Ehegatten oder der Lebenspartner des Versicherungsnehmers und seiner gesetzlichen Vertreter befinden,

soweit diese Grundstücke den Zwecken des versicherten Betriebes (Betriebsgrundstücke) oder privaten Zwecken der benannten Personen dienen oder ihrem Privatvermögen zuzuordnen sind (siehe A1-6.14.1):

- (1) aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen etc.) mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 50.000 Liter/kg, je Einzelgebinde bis 1.000 Liter/kg. Versicherungsschutz besteht nur, wenn das genannte Fassungsvermögen je Einzelgebinde und das Gesamtfassungsvermögen nicht überschritten ist. Die Bestimmungen über Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos – gemäß A1-1 – sowie über die Vorsorgeversicherung – gemäß A1-8 einschließlich der Versehensklausel gemäß Abschnitt A1-1.2 – finden keine Anwendung.
- (2) aus der Lagerung von Diesel zur Betankung eigener Fahrzeuge mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 10.000 Liter sowie aus der Lagerung von Heizöl zur Beheizung eigener Räume. Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei unterirdischen Diesel-/Heizöltanks ist, dass der Inhaber regelmäßig nach den gesetzlichen Vorschriften eine Prüfung der Anlage durch einen hierfür von der zuständigen Erlaubnisbehörde zugelassenen Fachbetrieb durchführen lässt, dabei gegebenenfalls festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt und dies in einem Schadensfall nachweisen kann.
- (3) aus der nicht genehmigungsbedürftigen Lagerung von brennbaren Flüssiggasen (z. B. CNG, LPG) in bauartzugelassenen Behältnissen mit einer Gesamtlagermenge von unter 3.000 kg.
- (4) aus der Verwendung von stationären Anlagen/Tankanlagen für die Lagerung sonstiger Betriebs- oder Hilfsstoffe der WGK 1-2 bis zu einer Gesamtlagermenge von 25.000 l/kg.
- (5) aus der Verwendung von Anlagen zur Lagerung von Altöl bis zu einem Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Behältnisse (WKG 3) von 1.000 l/kg.
- (6) aus der Verwendung von sonstigen gewässerschädlichen Stoffen der WGK 3 (z. B. Reinigungsmittel) – ausgenommen halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW) – zum Eigenverbrauch bis zu einem Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Behältnisse von 5.000 l/kg.
- (7) aus der Verwendung von bauartzugelassenen und regelmäßig gewarteten mobilen Tankanlagen zur Zwischenlagerung von Diesel, Heizöl oder Benzin für Arbeiten auf fremden Grundstücken. Versicherungsschutz entfällt, wenn für diese Lageranlagen Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht.
- (8) durch Betriebsmittel in Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Kfz, sofern diese im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung versichert sind.

A2-1.1.3.2 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Mitversichert sind Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder das Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von

- Fett- und Stärkeabscheidern,
- Benzin- und Ölabscheidern

nach DIN mit regelmäßiger Wartung durch Fachbetriebe, einschließlich der Schäden durch Abwässer aus diesen Anlagen.

A2-1.1.3.3 Umwelt-Regressrisiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß A2-1.1.2 und A2-1.1.3 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umweltregressrisiko).

Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine temporäre/vorübergehende Inhaber-/Betreibergenschaft des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist, bevor eine Endabnahme durch den Auftraggeber als zukünftigem Anlagenbetreiber erfolgt. Hiervon ausgenommen sind jedoch Anlagen nach Anhang 1 und 2 des UmweltHG.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in A2-1.4 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können. Die Ziffer A1-7.11 findet insoweit keine Anwendung.

A2-1.2 Neue Risiken, Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos

A2-1.2.1 Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf – abweichend von A1-8 – einer besonderen Vereinbarung.

A2-1.2.2 Abweichend von A2-1.2.1 gelten jedoch neue Risiken nach A2-1.1.1.1, A2-1.1.2.1, A2-1.1.2.3, A2-1.1.2.4 und A2-1.1.2.6 im Laufe eines Versicherungsjahres mitversichert.

Dies gilt auch für Veränderungen von Gesamtlagermengen, Gebinde- und Behältergrößen und dergleichen, die nicht im Umfang von A2-1.1.3.1 versichert sind.

Zu Beginn des Folgejahres sind dem Versicherer diese Risiken mitzuteilen und ab Risikoeintritt prämienpflichtig.

Für Anlagen gemäß A2-1.1.2.2 und A2-1.1.2.5 (Anhang 1 bzw. 2 des UmweltHG) gelten jedoch die Maßgaben nach A2-1.2.1 unverändert.

A2-1.3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1.1 – die erste nachprüfbare Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß A2-1.1.2.1 Abs. 2 oder A2-1.1.1.1 Abs. 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

A2-1.4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

A2-1.4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.2.1 Abs. 2 bzw. A2-1.1.1.1 Abs. 2 mitversicherten Vermögensschadens.

Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

A2-1.4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von A2-1.4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

A2-1.4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

A2-1.4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

A2-1.4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

A2-1.4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-1.4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-1.4 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-1.4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist.

A2-1.4.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu 25 % der für sonstige Schäden vereinbarten Deckungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und je Versicherungsjahr ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet; es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

A2-1.4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-1.4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.2.1 Abs. 2 bzw. A2-1.1.1.1 Abs. 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

A2-1.5 Besondere Ausschlüsse zur Umwelt-Haftpflichtversicherung

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind – ergänzend zu A1-7 – vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A2-1.5.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

A2-1.5.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

Sofern hierfür Versicherungsschutz besonders vereinbart wird, besteht dieser im Rahmen der für das allgemeine Betriebs-Haftpflichtrisiko vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch in Höhe von 10.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

- A2-1.5.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden (siehe aber A2-1.7.3).
- A2-1.5.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- A2-1.5.5 Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung,
- die von einem Grundstück des Versicherungsnehmers ausgeht, das bereits vor Beginn des Vertrages mit schädlichen Stoffen belastet war,
 - die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- A2-1.5.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- A2-1.5.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
- Bezüglich des mitversicherten Umwelt-Regressrisikos nach A2-1.1.3.3 gilt dieser Ausschluss jedoch nicht.
- A2-1.5.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- A2-1.5.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. A1-2.3 findet insoweit keine Anwendung.
- A2-1.5.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen. A1-2.3 findet insoweit keine Anwendung.
- A2-1.5.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- A2-1.5.12 Ansprüche wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt und wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter-, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- A2-1.5.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- A2-1.5.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- A2-1.5.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer des Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.
- A2-1.5.17 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- A2-1.5.17 Ansprüche aus Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

A2-1.6 Versicherungssummen, Höchstersatzleistung, Serienschadenklausel

- A2-1.6.1 Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für das allgemeine Betriebs-Haftpflichtrisiko vereinbarten Versicherungssummen.
- Diese Versicherungssummen bilden auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- A2-1.6.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Abweichend von A1-5.3 gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den Gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

A2-1.6.3 Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.

A2-1.7 Nachhaftung und Rückwärtsversicherung

Abweichend von A2-1.3 gilt:

A2-1.7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.1.1 Abs. 2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Dies gilt entsprechend für den Fall, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

A2-1.7.2 Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Betrieb und/oder seine Lieferung vollständig und endgültig einstellt und zu diesem Zeitpunkt diese Umwelthaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, gilt:

Abweichend von A2-1.7.1 endet die Nachhaftung für versicherte Umweltrisiken 5 Jahre nach Ablauf dieses Vertrages.

Voraussetzung für diese Erweiterung der Nachhaftung ist jedoch, dass

- bis zur Einstellung des Betriebs die Versicherung bei der VHV aufrechterhalten bleibt und
- der Betrieb endgültig aufgelöst wird.

Bei Übergang des Betriebs z. B. durch Verkauf oder Umwandlung verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit.

A2-1.7.3 Bei Versichererwechsel besteht – abweichend von A1-3.2.1 und A2-1.5.3 – der Versicherungsschutz auch für solche ansonsten versicherte Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.2.1 Abs. 2 oder A2-1.1.1.1 Abs. 2 mitversicherte Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Vorversicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren.

A2-1.7.3.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Schäden erst nach Ablauf der im Vorversicherungsvertrag vereinbarten Nachhaftungsfrist festgestellt wurden und über die Vorversicherung aus diesem Grund nicht mehr versichert sind (Rückwärtsversicherung).

A2-1.7.3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ferner das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Eintritt des Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens.

A2-1.7.3.3 Versicherungsschutz wird nach dem Umfang und bis zur Höhe der Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des Vorvertrages gewährt. Es gilt der Selbstbehalt dieses Vertrages. Sollten der Versicherungsumfang und die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des Vorvertrages weitergehend sein, als die dieses Vertrages, ist der Versicherungsschutz auf den Umfang und die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung dieses Vertrages begrenzt.

A2-1.7.3.4 Versicherungsfälle, die im Rahmen dieser Rückwärtsversicherung reguliert werden, werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet und auf die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

A2-1.8 Versicherungsfälle im Ausland

Sofern im Rahmen dieses Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung im Ausland gewährt wird, besteht dieser ausschließlich für Versicherungsfälle, die die Folge einer während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretenen, plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungs- und ordnungsgemäßen Betriebes (Störfall) sind.

A2-1.8.1 Versichert sind teilweise abweichend von und ergänzend zu A1-6.24.1 im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen versicherten Anlage oder auf eine Tätigkeit im Inland im Sinne von A2-1.1.2.6 bzw. A2-1.1.3.3 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von A2-1.1.2.6 bzw. A2-1.1.3.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

A2-1.8.2 Sofern Versicherungsschutz für Unternehmen, Niederlassungen, Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe sowie für andere Betriebsstätten und Tätigkeiten der deutschen und ausländischen versicherten Unternehmen in USA, US-Territorien und Kanada gewährt wird, gilt für dort eintretende Versicherungsfälle zusätzlich zu den sonstigen Vertragsbestimmungen folgendes:

A2-1.8.2.1 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die Umwelteinwirkung plötzlich und unvorhergesehen während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrags eingetreten und ferner durch eines der nachfolgenden genannten Gefahren/Named Perils verursacht worden ist:

- Hostile Fire, Blitzschlag oder Sturm.
Ein Hostile Fire im Sinne dieses Versicherungsscheins ist ein Feuer, welches unkontrollierbar wird oder von seinem bestimmungsgemäßen Ort ausbricht.
- Explosion, Implosion, Zusammenbruch, Platzen, Bersten, Bruch, Kollision oder Umstürzen eines Tanks, Behälters, einer Maschine, Ausrüstung oder einer ähnlichen Apparatur oder Vorrichtung (außer von Kraftfahrzeugen) einschließlich dazugehörige Rohre, Pumpen oder Ventile, aber nur, wenn dies nicht auf Korrosion und/oder Verschleiß zurückzuführen ist.
- Zusammenstoß, Aufprall, Umstürzen oder Abstürzen von Straßenfahrzeugen oder Eisenbahnwagen.

A2-1.8.2.2 Voraussetzung für die Deckung gemäß A2-1.8.2.1 ist jedoch, dass die Umwelteinwirkung nicht länger als 72 Stunden andauert und der Versicherungsnehmer oder das mitversicherte Unternehmen dem Versicherer die Umweltbeeinträchtigung innerhalb von 40 Tagen seit Beginn der Umwelteinwirkung schriftlich anzeigt, wobei die Anzeige enthalten muss:

- wo die Umwelteinwirkung stattgefunden hat;
- wann die Umwelteinwirkung begonnen hat;
- Art und Umfang der ausgetretenen, die Umwelt beeinträchtigenden Substanzen;
- wann und unter welchen Umständen der Versicherungsnehmer bzw. das mitversicherte Unternehmen die Umweltbeeinträchtigung bemerkt hat;
- durch welche der oben genannten Gefahren die Umweltbeeinträchtigung ausgelöst wurde.

A2-1.8.2.3 Ausgeschlossen sind jedoch in jedem Fall

- Ansprüche wegen Schäden infolge unterirdischer Tätigkeiten oder Eingriffe sowie wegen Beeinträchtigung von unterirdischen Substanzen (wie Öl, Gas, Wasser und ähnlicher Substanzen oder Bodenschätze) oder wegen Schäden an solchen Substanzen;
- Ansprüche wegen Schäden, die auf unterirdische Leitungen und/oder Behältnisse zurückzuführen sind;
- Ansprüche im Zusammenhang mit irgendwelchen Grundstücken und Anlagen, welche ganz oder teilweise für den Umschlag, die Bearbeitung, Verarbeitung, Lagerung, Beseitigung oder Ablagerung von Abfallprodukten oder -substanzen benutzt worden sind;
- Kosten für die Beseitigung und Neutralisierung von Umweltbeeinträchtigungen sowie Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Grundstücken und Anlagen, die zu irgendeinem Zeitpunkt einem Versicherten oder einem wirtschaftlich verbundenen Unternehmen in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer gehört oder unter seiner Kontrolle gestanden haben;
- Kosten für Untersuchungen, Überwachungen oder Kontrollen von Umweltbeeinträchtigungen und von Umwelt schädigenden Substanzen;
- Ansprüche, die ganz oder teilweise auf mangelhafte Unterhaltung, Inspektion oder Überwachung durch den Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zurückzuführen sind;
- Ansprüche wegen Schäden jedweder Art, die im ursächlichen Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Substanzen stehen und bei denen sich asbesttypische Risiken verwirklicht haben;
- Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- Ansprüche, wegen Folgen von vor Vertragsbeginn bereits eingetretenen oder bereits erfolgten oder begonnenen Umwelteinwirkungen, auch wenn die Schadenfeststellung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt;
- Ansprüche von Entschädigungsfonds;
- Ansprüche, die sich aus einer vertraglichen Haftungsübernahme, einem vorsätzlichen Verstoß gegen formelles Recht oder aus Offshore-Risiken ergeben;
- Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

A2-1.8.2.3 Bei Versicherungsfällen bei Umweltschäden im Ausland – abweichend von A1-5.5 – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A2-1.8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt an als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A2-2 Versicherung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

A2-2.1 Versichertes Risiko – Grunddeckung

A2-2.1.1 Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer (einschließlich Grundwasser),
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht im Rahmen von Abschnitt A1.

A2-2.1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

A2-2.1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind

Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

A2-2.2 Umfang der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter A2-2.2.1 bis A2-2.2.8 aufgeführten Risikobausteine. Versichert sind hierbei ausschließlich Anlagen, für die im Rahmen dieses Versicherungsvertrages auch das Umwelthaftpflichtrisiko versichert ist.

A2-2.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umweltschutzgesetz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

A2-2.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umweltschutzgesetz (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

A2-2.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

A2-2.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

A2-2.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umweltschutzgesetz (Umweltschutzgesetz-Anlagen).

A2-2.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß A2-2.2.1 bis A2-2.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

A2-2.2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von A2-2.2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

A2-2.2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter A2-2.2.1 bis

A2-2.2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

A2-2.3 Betriebsstörung

A2-2.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

A2-2.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von A2-2.2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von A2-2.2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von A2-2.2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

A2-2.4 Versicherte Kosten

Hinsichtlich der Sanierungs- und Kostentragungspflichten gelten die Regelungen nach A1-4 entsprechend.

Versichert sind im Rahmen des in A1-4 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten:

A2-2.4.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern (einschließlich Grundwasser)

- (1) die Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- (2) die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- (3) die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung sind in Höhe von 25 % der im Versicherungsvertrag für die Umweltschadensversicherung vereinbarten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung versichert, maximal jedoch in Höhe von 10.000.000 EUR.

A2-2.4.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

A2-2.4.3 Die unter A2-2.4.1 und A2-2.4.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß A2-2.9.1 oder am Grundwasser gemäß A2-2.9.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

A2-2.5 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

A2-2.5.1 Für Risiken gemäß A2-2.2.1 bis A2-2.2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter A2-2.2.1 bis A2-2.2.5 versicherten Risiken.

A2-2.5.2 Für Risiken gemäß A2-2.2.6 bis A2-2.2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A2-2.5.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

Der Versicherer ist jedoch berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A2-2.6 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

Abweichend von A1-8 gilt:

A2-2.6.1 Für Risiken gemäß A2-2.2.2, A2-2.2.3 und A2-2.2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

A2-2.6.2 Für Risiken gemäß A2-2.2.6 bis A2-2.2.8, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß A2-2.6.2.3.

A2-2.6.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

A2-2.6.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A2-2.6.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist auf die Höhe von 50 % der im Versicherungsschein für die Umweltschadensversicherung vereinbarten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung begrenzt.

A2-2.6.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß A2-2.6.2.1 bis A2-2.6.2.3 gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

A2-2.7 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1.1 – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

A2-2.8 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

A2-2.8.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen A2-2.2.1 bis A2-2.2.5 nach einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Risikobaustein A2-2.2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (3) für die Versicherung nach Risikobaustein A2-2.2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen gemäß A2-2.3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- (4) für die Versicherung nach Risikobaustein A2-2.2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen gemäß A2-2.3.2 und A2-2.3.3 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

A2-2.8.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von A2-2.8.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

A2-2.8.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

A2-2.8.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

A2-2.8.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

A2-2.8.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-2.8.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-2.8 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-2.8.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

A2-2.8.5 Aufwendungen sind in Höhe von 25 % der im Versicherungsschein für die Umweltschadensversicherung vereinbarten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung versichert.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

A2-2.8.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer A2-2.8.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

A2-2.9 Besondere Ausschlüsse für Umweltschäden

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind – ergänzend zu A1-7 – vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Pflichten und Ansprüche wegen Schäden:

A2-2.9.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

- A2-2.9.2 am Grundwasser oder infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- A2-2.9.3 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind (siehe aber A2-2.11.3).
- A2-2.9.4 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- A2-2.9.5 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- A2-2.9.6 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- A2-2.9.7 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- A2-2.9.8 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- A2-2.9.9 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- A2-2.9.10 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb einer Rekultivierungsmaßnahme, von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen und sonstigen Deponien.
- A2-2.9.11 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen, oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A2-2.9.12 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A2-2.9.13 durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes (BBergG).
- A2-2.9.14 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- A2-2.9.15 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- A2-2.9.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer des Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

- A2-2.9.17 Ansprüche aus Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

A2-2.10 Versicherungssummen, Höchstersatzleistung, Serienschadenklausel

- A2-2.10.1 Sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart wird, besteht Versicherungsschutz je Versicherungsfall sowie für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen einer gesonderten Versicherungssumme in Höhe der für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch in Höhe von 5.000.000 EUR.
- A2-2.10.2 Abweichend von A1-5.3 gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
 - durch dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
 - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

A2-2.11 Nachhaftung und Rückwärtsversicherung

Abweichend von A2-2.7 gilt:

A2-2.11.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Dies gilt entsprechend für den Fall, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

A2-2.11.2 Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Betrieb und/oder seine Lieferung vollständig und endgültig einstellt und zu diesem Zeitpunkt die Umweltschadensversicherung ebenfalls erlischt, gilt:

Abweichend von A2-2.11.1 endet die Nachhaftung für versicherte Umweltschäden 5 Jahre nach Ablauf dieses Vertrages.

Voraussetzung für diese Erweiterung der Nachhaftung ist jedoch, dass

- bis zur Einstellung des Betriebs die Versicherung bei der VHV aufrechterhalten bleibt und
- der Betrieb endgültig aufgelöst wird.

Bei Übergang des Betriebs z. B. durch Verkauf oder Umwandlung verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit.

A2-2.11.3 Bei Versichererwechsel besteht – abweichend von A1-3.2.1 und A2-2.9.3 – Versicherungsschutz auch für solche ansonsten versicherte Umweltschäden, die während der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Vorversicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren.

A2-2.11.3.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Schäden erst nach Ablauf der im Vorversicherungsvertrag vereinbarten Nachhaftungsfrist festgestellt wurden und über die Vorversicherung aus diesem Grund nicht mehr versichert sind (Rückwärtsversicherung).

A2-2.11.3.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ferner das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Eintritt des Umweltschadens.

A2-2.11.3.3 Versicherungsschutz wird nach dem Umfang und bis zur Höhe der Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des Vorvertrages gewährt. Es gilt der Selbstbehalt dieses Vertrages. Sollten der Versicherungsumfang und die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des Vorvertrages weitergehend sein, als die dieses Vertrages, ist der Versicherungsschutz auf den Umfang und die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung dieses Vertrages begrenzt.

A2-2.11.3.4 Versicherungsfälle, die im Rahmen dieser Rückwärtsversicherung reguliert werden, werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet und auf die Versicherungssumme/Höchstersatzleistung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

A2-2.12 Versicherungsfälle im Ausland

A2-2.12.1 Versichert sind teilweise abweichend von und ergänzend zu A1-6.24,

- im Umfang dieses Versicherungsvertrages,
- im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG),
- auf Grundlage nationaler Umsetzungsgesetze,
- jedoch nicht über den Umfang der vorgenannten EU-Richtlinie hinaus,

eintretende Versicherungsfälle, soweit diese zurückzuführen sind auf

(1) den Betrieb einer versicherten Anlage im Inland oder eine versicherte Tätigkeit im Inland im Sinne von A2-2.2.1 bis A2-2.2.8.

Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von A2-2.2.6 und A2-2.2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

(2) die Planung, Herstellung, Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von A2-2.2.6 oder Erzeugnissen im Sinne von A2-2.2.7, auch wenn diese für das Ausland bestimmt waren;

(3) die Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß A2-2.2.6, auch wenn diese im Ausland erfolgen;

(4) die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß A2-2.2.8, auch wenn diese im Ausland erfolgen.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern im Ausland landesrechtliche Bestimmungen eine Versicherungspflicht auf Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie vorsehen.

A2-2.12.2 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von A2-2.1 – auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern im Ausland landesrechtliche Bestimmungen eine Versicherungspflicht auf Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie vorsehen.

A2-2.12.3 Besonderer Vereinbarung bedarf in jedem Fall die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen.

A2-2.12.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A2-2.13 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen Abweichend von D3-2.2 gilt:

A2-2.13.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

A2-2.13.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

A2-2.13.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

A2-2.13.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

A2-2.13.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

A2-2.13.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

A2-2.14 USV-Zusatzbaustein 1

A2-2.14.1 Abweichend von A2-2.9.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren,
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und von A2-2.15 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet A2-2.1, letzter Absatz, dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-2.5 und A2-2.6 kein Versicherungsschutz.

Es besteht Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

A2-2.14.2 Nicht versicherte Tatbestände

Die in A1-7 und A2-2.9 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

A2-2.14.2.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

A2-2.14.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

A2-2.14.2.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A2-2.14.3 Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der für Umweltschäden gemäß A2-2.10.1 vereinbarten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung.

A2-2.15 USV-Zusatzbaustein 2

Falls besonders vereinbart, gilt:

A2-2.15.1 Abweichend von A2-2.9.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 (A2-2.14) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziffer A2-2.3 findet keine Anwendung, Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet A2-2.1.1, letzter Absatz, keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-2.5 und A2-2.6 kein Versicherungsschutz.

A2-2.15.2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziffer A2-2.4.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

A2-2.15.3 Nicht versicherte Tatbestände

A2-2.15.3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von A2-2.15.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers die Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

A2-2.15.3.2 Die in A1-7, A2-2.9 und A2-2.14.2 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

A2-2.15.4 Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung gemäß Versicherungsschein.

Abschnitt A3 Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko

gestrichen

Abschnitt A4 Ansprüche aus Benachteiligungen

Inhaltsverzeichnis

A4-1	Gegenstand der Versicherung	A4-5	Allgemeine und besondere Ausschlüsse
A4-2	Versicherungsfall	A4-6	Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften
A4-3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes		
A4-4	Umfang des Versicherungsschutzes	A4-7	Versicherungssumme, Höchstersatzleistung

Der Versicherungsschutz für Schäden aus Benachteiligungen besteht – abweichend von A1-7.10 – im Umfang des Abschnittes A1 und der folgenden Bedingungen.

Hinweis

Dieser Versicherungsschutz basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip): Als Versicherungsfall gilt die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages (siehe A4-2). Kosten (siehe A4-4.2) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

A4-1 Gegenstand der Versicherung

A4-1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in A4-1.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Absatz 2 S.1 und § 21 Absatz 2 S. 3 AGG.

A4-1.2 Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

A4-1.3 Gründe für eine Benachteiligung sind insbesondere

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- die sexuelle Identität.
- Versichert sind darüber hinaus auch sonstige Benachteiligungen.

A4-1.4 Mitversicherte Personen sind ehemalige, gegenwärtige und künftige

- gesetzliche Vertreter,
- Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder Beirats,
- leitende Angestellte,
- Arbeitnehmer/-innen sowie diesen gleichgestellte Personen (z. B. Leiharbeits- oder Zeitarbeitskräfte des Versicherungsnehmers).

A4-1.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in einem Staat der Europäischen Union haben. Kein Versicherungsschutz besteht für Tochtergesellschaften, die ihren Sitz in einem Staat mit Geltung des Common Law haben, insbesondere in Großbritannien und Irland.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen i. S. v. §§ 290 Absatz 1, Absatz 2, 271 Absatz 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuwählen und sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

A4-2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Ein Haftpflichtanspruch gilt als geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

A4-3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

A4-3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die der Benachteiligung zugrunde liegende Pflichtverletzung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

A4-3.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Pflichtverletzungen, die zu einer Benachteiligung führen und vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen worden sind. Dies gilt jedoch nicht für solche Pflichtverletzungen, welche der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine Tochtergesellschaft bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Pflichtverletzung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer mitversicherten Person oder Tochtergesellschaft als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

A4-3.3 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Die Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

A4-3.4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance-Regelung)

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 3 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A4-3.5 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

A4-4 Umfang des Versicherungsschutzes

Ergänzend zu A1-4 gelten die nachfolgenden Regelungen:

A4-4.1 Wird gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung schriftlich geltend gemacht, besteht auch hierfür Versicherungsschutz.

A4-4.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gemäß §§ 25 ff. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG);

A4-4.3 Abweichend von A1-5.5 werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) auf die Versicherungssumme angerechnet.

A4-4.4 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten – abweichend A1-5.3 – mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer zu einer Benachteiligung führenden Pflichtverletzung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
- aufgrund mehrerer zu einer Benachteiligung führenden Pflichtverletzungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzung demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

A4-4.5 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der

Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A4-5 Allgemeine und besondere Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind – abweichend zu A1-7 – vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

A4-5.1 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

A4-5.2 Haftpflichtansprüche, die von den mitversicherten Personen i. S. von A4-1.4 Spiegelstrich 1 und 2 geltend gemacht werden.

Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen (Definition siehe A1-6.1) gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen;

A4-5.3 Haftpflichtansprüche,

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Staaten der Europäischen Union, außer es handelt sich um Staaten mit Geltung des Common Law (z. B. Großbritannien, Irland). Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche, die auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden.

A4-5.4 Haftpflichtansprüche jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;

A4-5.5 Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);

A4-5.6 Haftpflichtansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages); hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

A4-5.7 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;

A4-5.8 Haftpflichtansprüche wegen Gehalt, rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen;

A4-5.9 Haftpflichtansprüche wegen Pflichtverletzungen, die zu einer Benachteiligung geführt haben und vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;

A4-5.10 Haftpflichtansprüche wegen Pflichtverletzungen, die zu einer Benachteiligung geführt haben und die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;

A4-5.11 Haftpflichtansprüche und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

A4-6 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

A4-7 Versicherungssumme, Höchstersatzleistung

Der Versicherungsschutz für Schäden im Sinne von A4-1.1 besteht im Rahmen der für betriebliche und berufliche Risiken im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen, höchstens jedoch in Höhe von 3.000.000 EUR, je Versicherungsfall.

Die für diese Schäden geltende Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Abschnitt A5 Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Teil B Private Risiken

gestrichen

Teil C Gemeinsame Bestimmungen zu Teilen A und B

Inhaltsverzeichnis

C-1	Abtretungsverbot	C-4	Aufrechnung
C-2	Vorläufige Beitragsberechnung und Bemessungsgrundlagen	C-5	Vertragliche Sonderfestsetzungen über den Umfang der Versicherung
C-3	Beitragsangleichung		

C-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

C-2 Vorläufige Beitragsberechnung und Bemessungsgrundlage

Der Versicherungsnehmer hat an den Versicherer bei Beginn seiner Versicherung und später jährlich im Voraus einen Beitrag zu entrichten, der sich nach der Jahreslohn- und -gehaltssumme, dem Umsatz oder anderen Bemessungsfaktoren für das abgelaufene Rechnungsjahr, bei Neuabschlüssen für das laufende Rechnungsjahr, bemisst. Die dem zuständigen Unfallversicherungsträger nachzuweisende Jahreslohn- und -gehaltssumme hat der Versicherungsnehmer ebenso wie den Umsatz oder andere Bemessungsfaktoren dem Versicherer bis zum 15. März jeden Jahres einzureichen.

Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht, so wird der Betrag von dem Versicherer schätzungsweise endgültig festgesetzt.

C-3 Beitragsangleichung

C-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Gehalts-, Entgelt-, Bau-, Honorar- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

C-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

C-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus C-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung).

Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach C-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

C-3.4 Liegt die Veränderung nach C-3.2 oder C-3.3 unter 5 Prozent, so entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

C-3.5 Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß C-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

C-4 Aufrechnung

Der Versicherer kann gegen Entschädigungsforderungen eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.

C-5 Vertragliche Sonderfestsetzungen über den Umfang der Versicherung

Durch besondere Vereinbarung können gegenüber den in diesen Bedingungen getroffenen Festsetzungen gewisse Risiken von der Versicherung ausgeschlossen oder zu besonderen Bedingungen in sie eingeschlossen werden.

Teil D

Allgemeine Vertragsregelungen

Abschnitt D1

Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

Inhaltsverzeichnis

D1-1	Beginn des Versicherungsschutzes	D1-4	Folgebeitrag
D1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	D1-5	Lastschriftverfahren
D1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	D1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

D1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

D1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

D1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

D1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

D1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

D1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

D1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach D1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

D1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach D1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

D1-4 Folgebeitrag

D1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

D1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

D1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

D1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

D1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

D1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach D1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

D1-5 Lastschriftverfahren

D1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

D1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

D1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

D1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

D1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

D1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

D1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

D1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

- D1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- D1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt D2

Dauer und Ende des Vertrags

Inhaltsverzeichnis

D2-1	Dauer und Ende des Vertrags
D2-2	Kündigung nach Versicherungsfall
D2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen

D2-1 Dauer und Ende des Vertrags

D2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

D2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

D2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

D2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

D2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

D2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

D2-2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

D2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

D2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

D2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

D2-3.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

D2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

D2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

D2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt D3

Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

Inhaltsverzeichnis

- D3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
 - D3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
-

D3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

D3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und D3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

D3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

D3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach D3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

D3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach D3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

D3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach D3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

D3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

D3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

D3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

D3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

D3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

D3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

D3-2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

D3-2.1.1 Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

D3-2.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

D3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

D3-2.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

D3-2.2.2 Zusätzlich zu D3-2.2.1 gilt:

- (1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- (5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

D3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

D3-2.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach D3-2.1 oder D3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

D3-2.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

D3-2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt D4

Weitere Regelungen

Inhaltsverzeichnis

D4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	D4-5	Örtlich zuständiges Gericht
D4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	D4-6	Anzuwendendes Recht
D4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters	D4-7	Embargobestimmung
D4-4	Verjährung		

D4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

D4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

D4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

D4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

D4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

D4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

D4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach D4-2.2 entsprechend Anwendung.

D4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

D4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

D4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

D4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

D4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

D4-5 Örtlich zuständiges Gericht

D4-5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz einer Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

D4-5.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

D4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

D4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

SdV BüroHV 2022 zusätzliche Klauseln / Ausschlüsse

Ausschluss Montage SdV BüroHV 2022

Für Arbeiten auf fremden Grundstücken gilt: Kein Versicherungsschutz besteht für Montage-, Demontage-, Installations-, Wartungs-, Reparatur- und Reinigungstätigkeiten etc. durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte.

Ausschlüsse Hausverwalter SdV BüroHV 2022

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an vom Versicherungsnehmer verwalteten Immobilien inkl. Inhalt und daraus resultierender Folgeschäden.

Der Versicherungsschutz für das Haus- und Grundbesitzerrisiko und für das Winterdienstrisiko gemäß Teil A der AVB BüroHV SdV gilt nicht für vom Versicherungsnehmer verwaltete Immobilien vereinbart. Der Versicherungsschutz kann hierfür gesondert beantragt werden.

Ausschluss Vermögensschäden SdV BüroHV 2022

Für Vermögensschäden im Zusammenhang mit wirtschaftlichen, gewerblichen Geschäften und freiberuflicher Tätigkeit besteht kein Versicherungsschutz.

DATENSCHUTZHINWEISE

Mit diesen Hinweisen werden Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (SdV), und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte informiert.

1. Kontaktinformationen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung und gesetzlicher Vertreter

Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V.

Vertreter des Verantwortlichen: Sören Häger

Telefon: 0800-7388748 (gebührenfrei)

E-Mail-Adresse: info@sdv-online.de

Datenschutzbeauftragter

Alexander Tribess

Fichtestraße 4, 22089 Hamburg

datenschutz@sdv-online.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die SdV verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Abschluss und Administration von Mitgliedschaften und Versicherungsverträgen

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigt die SdV die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von dem Versicherer zu übernehmendem Risiko. Sie verarbeitet diese personenbezogenen Daten, um das von dem Versicherer zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, werden diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing und Rechnungsstellung, verarbeitet. Die Verarbeitung der vorgenannten Daten ist zur Begründung bzw. Durchführung eines Versicherungsvertrags zwingend erforderlich, soweit die entsprechenden Felder im Antrag auf Versicherungsschutz als „Pflichtfelder“ gekennzeichnet sind. Unterlassen Sie es, Angaben in solchen „Pflichtfeldern“ zu machen, kann ein Versicherungsvertrag danach nicht abgeschlossen werden. Angaben in sonstigen, nicht als „Pflichtfeldern“ gekennzeichneten Feldern erfolgen freiwillig – ob Sie diese Angaben machen oder nicht, hat für die Begründung und Durchführung der Versicherungsverträge als solchem keine Bedeutung.

Haben Sie zunächst lediglich unverbindlich ein Interesse an bestimmten Versicherungsleistungen oder an der Ergänzung Ihres bestehenden Versicherungsschutzes bekundet, wird die SdV Ihre personenbezogenen Daten dazu verwenden, Ihnen die gewünschten Versicherungsangebote vorzustellen. Die Daten aller mit der SdV bestehenden Verträge werden für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung genutzt, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vor-vertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

3. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, wird diese gespeichert und ggf. für die weitere Kommunikation zu der betreffenden Mitgliedschaft oder Vertrag genutzt, sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen. Die SdV weist Sie ferner darauf hin, dass Ihre E-Mail-Adresse, soweit Sie diese mitgeteilt haben, zur Werbung für eigene oder ähnliche Versicherungsprodukte verwendet wird. Sie können auch dieser Nutzung jederzeit formlos widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Versicherer:

Sie – als Versicherter – und der Versicherer sind Vertragspartner. Daher ist es erforderlich, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an den Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein

eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Bitte beachten Sie dazu die nachfolgenden DATENSCHUTZ-HINWEISE DES VERSICHERERS.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt der Versicherer diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister:

Die SdV bedient sich zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der dazu eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermittelt werden, z.B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten. Hierzu zählen u.a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen der Geldwäscheprävention und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Im Falle von Sanktionslistentreffen erfolgen Meldungen an die Bundesbank.

5. Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen den Versicherer geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert, solange SdV dazu gesetzlich verpflichtet ist. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz geregelt sind.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerrufs- und Widerspruchsrechte

Soweit die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruht (also z. B. Gesundheitsdaten verarbeitet werden sollen), haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Sie haben ferner das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an datenschutz@sdv-online.de.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für die SdV zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Sachsen, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden.

7. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. Angabe zu Vorschäden) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des

Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

8. Datenübermittlung in ein Drittland

Die SdV übermittelt keine personenbezogenen Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Stellen, bei denen die Datenverarbeitung Hauptgegenstand des Auftrags ist:

Auftraggeber	Stellen/Dienstleister	Aufgaben
Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e. V.	Fossa AG Erfenschlager Str. 19 09125 Chemnitz	Unterstützung im Bereich Service-Desk und Client-Support
	Hetzner Online AG Industriestr. 25 91710 Gunzenhausen	IT-Dienstleistungen
	HYPO Vereinsbank / UniCredit Bank AG 80311 München	Finanzdienstleistungen
	Mr-Money Service GmbH, Aggensteinstr. 23 81545 München	IT-Dienstleistungen
	ISAR Maklerservice GmbH Erfenschlager Str. 19 09125 Chemnitz	Assekurateur/Versicherungsvermittler des Gruppenversicherungsvertrages
	IHD Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH Augustinusstraße 11B 50226 Frechen	Bonitätsauskünfte, Realisierung von Forderungen

Kategorien von Stellen, bei denen die Datenverarbeitung nicht der Hauptgegenstand des Auftrages ist oder die nur gelegentlich tätig werden:

Auftraggeber	Stellen/Dienstleister	Aufgaben
	IT-Dienstleister	IT-Dienstleistungen
	Adressermittler	Adressprüfung
	Call-Center	Telefondienstleistungen (Inboundtelefonie)
	Rechtsanwälte	Finanzdienstleistungen
	Inkassounternehmen	Realisierung von Forderungen
	Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
	Marketingagenturen	Marketingaktionen
	Aktenlager	Aktenlagerung, -archivierung
	Entsorgungsunternehmen	Vernichtung von Akten
	Lettershops/Druckereien	Postsendungen/Newsletter
	Banken	Finanzdienstleistungen

DATENSCHUTZHINWEISE DES VERSICHERERS

Mit diesen Hinweisen werden Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Versicherer, die VHV Allgemeine Versicherung AG, und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte informiert.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VHV Allgemeine Versicherung AG

VHV-Platz 1

30177 Hannover

Telefon: +49 (0)511.907- 0

E-Mail-Adresse: service@vhv.de.

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter

datenschutzbeauftragter@vhv.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Versicherer verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat er sich auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz abrufen. Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigt der Versicherer die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von ihm zu übernehmenden Risikos. Der Versicherer verarbeitet diese personenbezogenen Daten, um das von ihm zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeitet er diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigt der Versicherer, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigt er Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit dem Versicherer bestehenden Verträge nutzt er für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holt der Versicherer Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellt er Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Ihre Daten verarbeitet der Versicherer auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von ihm oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Versicherers und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeitet der Versicherer Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollte er Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, wird der Versicherer Sie darüber zuvor informieren.

3. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie dem Versicherer im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichert er diese und nutzt sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag oder Schaden, sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen. Der Versicherer weist Sie ferner darauf hin, dass er Ihre E-Mail-Adresse, soweit Sie ihm diese mitgeteilt haben, zur Werbung für eigene oder ähnliche Versicherungsprodukte verwendet. Sie können auch dieser Nutzung jederzeit formlos widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Vom Versicherer übernommene Risiken versichert er bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt der Versicherer diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche der Unternehmensgruppe des Versicherers nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In der Dienstleisterliste des Versicherers finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Der Versicherer bedient sich zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von ihm eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister nebst, sofern erforderlich, die Fundstelle ihrer Datenschutzhinweise im Internet, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen der Gruppe des Versicherers, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie seiner Internetseite unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz entnehmen. Sofern von Ihnen gewünscht, kann man Ihnen diese Liste auch in Schriftform zukommen lassen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus kann der Versicherer Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten. Hierzu zählen u. a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen der Geldwäscheprevention und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Im Falle von Sanktionslistentreffern erfolgen Meldungen an die Bundesbank.

5. Dauer der Datenspeicherung

Der Versicherer löscht Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen den Versicherer geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichert der Versicherer Ihre personenbezogenen Daten, solange

er dazu gesetzlich verpflichtet ist. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrechte

Sie haben ferner das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Ihren Werbewiderspruch richten Sie bitte an service@vhv.de. Verarbeitet der Versicherer Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie ebenfalls unter der o. g. Adresse geltend machen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für den Versicherer zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover.

7. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Krenzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs.1 f) DSGVO, die der Versicherer gerne erläutert:

Einmeldung:

An das HIS meldet der Versicherer – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grunde meldet der Versicherer Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien meldet er an das HIS, wenn eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit festgestellt wird. Sollte der Versicherer Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung benachrichtigt.

Anfragen:

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richtet der Versicherer Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das

HIS und speichert die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichert er, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass er Anfragen anderer Versicherer (als Folge einer HIS-Auskunft) in einem späteren Leistungsfall beantwortet und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben muss. Diese Formen der HIS-Nutzung basieren sowohl auf dem berechtigten Interesse des Versicherers als auch auf dem Erlaubnistatbestand der Vertragsdurchführung (Art. 6 Abs.1 b) und f) DSGVO). Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de. In begründeten Fällen können Sie der HIS-Einmeldung und -Abfrage widersprechen. Einen Widerspruch richten Sie bitte an die oben unter 1. genannte Adresse.

8. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen. Diese Übermittlung basiert sowohl auf dem berechtigten Interesse des Versicherers als auch auf dem Erlaubnistatbestand der Vertragsdurchführung (Art. 6 Abs.1 b) und f) DSGVO).

9. Bonitätsauskünfte

Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung auf Grund der berechtigten Interessen des Versicherers notwendig ist, fragt er bei Auskunftsteilen Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von ihm angefragten Auskunftsteile entnehmen Sie bitte seiner Dienstleisterliste.

10. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollte der Versicherer personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei den Dienstleistern des Versicherers in Drittländern finden Sie ggf. in seiner Dienstleisterliste. Sie können die Informationen auch unter den unter 1. Genannten Kontaktinformationen anfordern.

11. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen der Versicherer Sie bei Antragstellung befragt, entscheidet er vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten entscheidet er vollautomatisiert über seine Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen:

Bei Nichtzahlung des Versicherungsbeitrages erfolgt nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen eine automatisierte Vertragskündigung. In der KFZ-Versicherung gewährt der Versicherer im Zuge automatisierter Antragsprüfung bei negativen Auskünften (Zahlungsunfähigkeit, Eidesstattliche Versicherung oder Insolvenzverfahren = sog. „harte Treffer“) keinen Kaskoversicherungsschutz und in der Haftpflichtversicherung nur Versicherungsschutz in Höhe der gesetzlichen Mindestdeckung.

001.0033.01 Stand 06.2019